

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 191 vom 2. Mai 2024

BE Obergericht, 2024-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_191

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 191 du 2 mai 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 191 del 2 maggio 2024

Regeste

Beweisanträge, Teileinstellung; ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Verleumdung etc. | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Gestützt auf die Strafanzeige vom 10. März 2020 der C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), von E._____ (Präsident des Verwaltungsrats und Aktionär [25%] der Beschwerdeführerin), von F._____ (Mitglied des Verwaltungsrates und Aktionär [25%] der Beschwerdeführerin) und von G._____ (Aktionär [25%] der Beschwerdeführerin), alle vertreten durch Rechtsanwalt D._____, eröffnete die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 30. März 2020 gegen A._____ (Aktionär [25%] und vormaliger Geschäftsführer der Beschwerdeführerin; nachfolgend: Beschuldigter) ein Strafverfahren (W 20 249) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, evtl. Veruntreuung, evtl. Betrugs, Urkundenfälschung und Verleumdung, evtl. übler Nachrede, evtl. unlauteren Wettbewerbs, begangen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin bzw. der H._____ (heute: H._____ in Liquidation; nachfolgend: H._____) zum Nachteil der Beschwerdeführerin. Mit Eingaben vom 28. Mai 2020 und 17. Juni 2020 wurde die Strafanzeige ergänzt, worauf ab dem 18. Juni 2020 auch im Zusammenhang mit der Anmietung eines Einfamilienhauses an der I._____ (Liegenschaft) (nachfolgend: I._____) bzw. der Kündigung des Mietvertrages der erwähnten Liegenschaft sowie der angeblichen Verrechnung der Mietzinskaution mit Mietzinsforderungen gegen den Beschuldigten wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung zum Nachteil der Beschwerdeführerin und von E._____ ermittelt wurde (Anmerkung der Kammer: dieser Sachverhaltskomplex wird nachfolgend kurz mit «Miete des I._____ » bezeichnet). Am 24. Juni 2020 wurde das Strafverfahren auf Widerhandlungen gegen das Waffengesetz ausgedehnt. Zufolge der ergänzenden Anzeige der Beschwerdeführerin sowie von E._____, F._____ und G._____ vom 21. April 2022 sowie der Anzeige der J._____, vertreten durch Rechtsanwalt K._____, vom 10. Juni 2022 wurde die Untersuchung am 13. Juni 2022 weiter ausgedehnt, sodass gegen den Beschuldigten und neu auch dessen Tochter, L._____, fortan auch wegen Betrugs, evtl. Widerhandlungen gegen die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung und Urkundenfälschung

E. 1.2

Am 26. Januar 2024 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit, dass sie die Untersuchung als vollständig erachte und beabsichtige, gegen den Beschuldigten wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Beschwerdeführerin, qualifiziert

begangen in der Zeit von 24. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019 in M._____, beim Wirtschaftsstrafgericht Anklage zu erheben. Des Weiteren stellte sie die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen ungetreuer Geschäftsbearbeitung und Urkundenfälschung zum Nachteil der Beschwerdeführerin (betreffend die Sachverhaltskomplexe Bonuszahlung und Miete des I._____) und zum Nachteil von E._____ (nur betreffend Miete des I._____), wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede, evtl. unlauterer Wettbewerb zum Nachteil der Beschwerdeführerin, wegen Betrugs, evtl. Widerhandlung gegen die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung und Urkundenfälschung zum Nachteil der J._____ sowie wegen betrügerischen Konkurses in Aussicht. Ebenso kündigte sie die Einstellung des Verfahrens gegen L._____ an. Zudem gab sie den Parteien Gelegenheit zum Stellen von Beweisanträgen. Am 2. Mai 2024 wies die Staatsanwaltschaft die von der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. April 2024 (nachfolgend: Eingabe vom 16. April 2024) gestellten Beweisanträge ab und erliess noch am gleichen Tag die in Aussicht gestellte Teileinstellungsverfügung. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, am 10. Mai 2024 zwei separate Beschwerden bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). Im Rahmen der Beschwerde gegen die Verfügung betreffend Ablehnung der gestellten Beweisanträge beantragte die Beschwerdeführerin was folgt: 1. Es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 2. Mai 2024 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die Beweisanträge gemäss Eingabe der Beschwerdeführerin vom 16. April 2024 gutzuheissen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten. In der Beschwerde gegen die Teileinstellungsverfügung vom 2. Mai 2024 stellte sie folgende Anträge: 1. Es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 2. Mai 2024 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten A._____ unter Gutheissung der Beweisanträge gemäss Eingabe der Beschwerdeführerin vom 16. April 2024 weiterzuführen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten. In prozessualer Hinsicht beantragte sie jeweils die Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 17. Mai 2024 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer gestützt auf die beiden Beschwerden vom 2. Mai 2024 ein Beschwerdeverfahren und gab davon Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft die amtlichen Akten

E. 1.4

Die Beschwerden gegen die Verfügung betreffend die Ablehnung der Beweisanträge (BK 24 191) und gegen die Teileinstellungsverfügung (BK 24 192) werden mit Blick auf den sachlichen Zusammenhang mit vorliegendem Beschluss vereinigt und unter der Verfahrensnummer BK 24 191 + 192 geführt (Art. 379 i.V.m. Art. 30 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 1.5

Mit Verfügung vom 12. November 2024 hiess die Verfahrensleitung den Antrag der Beschwerdeführerin auf Beizug der Akten des Strafverfahren W 20 754 gut.

E. 1.6

Am 15. November 2024 reichte Rechtsanwalt B._____ seine Honorarnote ein, mit dem Hinweis, dass der geltend gemachte Gesamtaufwand je hälftig auf die Verfahren BK 24

191 und 192 zu verteilen sei. Rechtsanwalt D._____ reichte am 21. November 2024 für die Verfahren BK 24 191 und 192 je eine Kostennote ein. III. Ad Beschwerde gegen die Abweisung der Beweisanträge (BK 24 191) 2. 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2

E. 3

zum Nachteil der J._____, begangen im März 2020 als Präsident des Verwaltungsrates (Beschuldigter) bzw. als Verwaltungsrätin (L._____) der H._____, ermittelt wurde. Darüber hinaus wurde gegen den Beschuldigten faktisch auch wegen betrügerischen Konkurses und Misswirtschaft im Zusammenhang mit dem Konkurs der H._____ ermittelt.

E. 3.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35

E. 3.2.1

Wie der angefochtenen Verfügung entnommen werden kann, wurde das Strafverfahren gegen den Beschuldigten hinsichtlich der Vorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Urkundenfälschung (Bonuszahlung zum Nachteil der Beschwerdeführerin [Ziff. 1.1 des Dispositivs] und Miete des I._____ zum Nachteil der Beschwerdeführerin und von E._____ [Ziff. 1.2 des Dispositivs]) eingestellt. Ebenfalls eingestellt wurde das Strafverfahren gegen den Beschuldigten hinsichtlich des Vorwurfs der Verleumdung, evtl. der üblen Nachrede, des evtl. unlauteren Wettbewerbs zu Nachteil der Beschwerdeführerin (Ziff. 1.3 des Dispositivs), der Vorwürfe des Betrugs, evtl. der Widerhandlung gegen die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung und der Urkundenfälschung zum Nachteil der J._____ (Ziff. 1.4 des Dispositivs) sowie des betrügerischen Konkurses (Ziff. 1.5 des Dispositivs). Die Beschwerdeführerin ficht mit Beschwerde vom 10. Mai 2024 die gesamte Teileinstellungsverfügung an. Anders als sie annimmt, ist die Beschwerdeführerin jedoch nicht bezüglich sämtlicher der dort behandelten Delikte zur Beschwerde gegen die Einstellung legitimiert.

E. 3.2.2

Zur Beschwerdeführung gegen eine (Teil-)Einstellungsverfügung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt wurde (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist nach ständiger Rechtsprechung, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 147 IV 269 E. 3.1; 145 IV 491 E. 2.3; 143 IV 77 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 3.2.3

Auch wenn die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen sind, hat die beschwerdeführende Person ihre Beschwerdelegitimation darzulegen, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist. Dies gilt jedenfalls für juristisch versierte oder anwaltlich verbeiständete Rechtsuchende (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_55/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1; 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1, 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2; BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 4 zu Art. 382 StPO). Die Anforderung

E. 3.3.1

Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 des Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) schützt den Wert des Vermögens als Ganzes. Das Bundesgericht hat bereits mehrfach festgehalten und bestätigt, dass Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger nicht als unmittelbar Verletzte gelten. Als geschädigte Person und damit unmittelbar Verletzter gilt der jeweilige Vermögensinhaber (BGE 148 IV 170 E. 3.3.1; 141 IV 380 E. 2.3.3; 140 IV 155 E. 3.3.1).

E. 3.3.2

Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, das im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 148 IV 170 E. 3.5.1; 140 IV 155 E. 3.3.3; 137 IV 167 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Urkundenfälschung auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt und insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint (BGE 148 IV 170 E. 3.5.1; 140 IV 155 E. 3.3.3; 119 Ia 342 E. 2b; je mit Hinweisen). Dabei schützt der Tatbestand den Einzelnen davor, durch Scheinerklärungen oder qualifiziert unrichtige Erklärungen getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst zu werden (BGE 148 IV 170 E. 3.5.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_297/2018 vom 6. September 2018 E. 4.4.1; je mit Hinweisen). Der Schutz der Strafbestimmung erfasst jedenfalls im Kontext der Urkundenfälschung im engeren Sinne regelmässig nur diejenigen Teilnehmer am Rechtsverkehr, denen gegenüber die falsche oder unwahre Urkunde gebraucht wird oder gebraucht werden soll und die gestützt hierauf nachteilige rechtserhebliche Entscheidungen treffen könnten (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3; 137 IV 167 E. 2.3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_5/2021 vom 24. August 2023 E. 2.3.4; 6B_970/2020 vom 23. September 2020 E. 3.5.2; je mit Hinweisen). Die Person, in deren Namen eine Erklärung fälschlicherweise unterzeichnet worden ist, gehört gemäss bundegerichtlicher Rechtsprechung «offensichtlich» nicht dazu, da sich die Erklärung nicht an diese Person richtet, so dass sie sich für ihre rechtlich erheblichen Entscheidungen nicht an dieser orientieren kann und somit nicht unmittelbar beeinträchtigt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.2; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 121 vom 22. August 2022 E. 2.4).

E. 3.3.3

Soweit die Beschwerdeführerin die Einstellung des Strafverfahrens wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung zu ihrem eigenen Nachteil im Zusammenhang mit dem vom Beschuldigten bezogenen Bonus anfechtet, ist sie als Trägerin des angeblich geschädigten

Vermögens unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass über die Zivilklage im Zusammenhang mit der Bonuszahlung mit Entscheid der 2. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons

E. 3.3.4

Zum Vorwurf der Urkundenfälschung geht aus der Strafanzeige vom 10. März 2020 hervor, dass die vom Beschuldigten bezogene Bonussumme von CHF 340'000.00 im Lohnausweis 2018 als «Gewinnbeteiligung» deklariert worden sein soll (Akten W 20 249, pag. 04 001 015-016). In der Eingabe vom 16. April 2024 (Akten W 20 249, pag. 15 005 054-056) sowie in der Beschwerde (S. 17 und 18) wird sodann sinngemäss ausgeführt, die Bonuszahlung sei nicht bzw. unter falscher Bezeichnung verbucht worden. Soweit die Beschwerdeführerin damit sinngemäss vorbringt, die Urkundenfälschung sei Bestandteil der beanzeigten ungetreuen Geschäftsbesorgung in Zusammenhang mit dem Bonus, ist ihre Geschädigtenstellung auch in Bezug auf die Urkundenfälschung zu bejahen. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass keine adhäsionsweise Zivilklage mehr möglich ist, so dass sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich nur noch im Strafpunkt beteiligen kann. Anders verhält es sich indes, wenn sie die Einstellung des Verfahrens wegen Urkundenfälschung mit Blick auf die angeblich falsche Bezeichnung der Bonuszahlung im Lohnausweis 2018 anfecht. So ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich dabei um eine Urkunde handeln könnte, mit welcher die Beschwerdeführerin getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst worden sein könnte. Dahingehendes wird von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt.

E. 3.3.5

Wenn die Beschwerdeführerin die Einstellung des Strafverfahrens wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Miete des I. _____ zu ihrem eigenen Nachteil anfecht, ist sie als Trägerin des angeblich geschädigten Vermögens durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen. Gleiches gilt, wenn sie sinngemäss vorbringt, die Urkundenfälschung sei Bestandteil der beanzeigten ungetreuen Geschäftsbesorgung betreffend die Miete des I. _____.

E. 3.3.6

Soweit die Beschwerdeführerin die Einstellung des Strafverfahrens wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung betreffend die Miete des I. _____ zum Nachteil von E. _____ mitanfecht, wird nicht dargelegt, inwiefern die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert wäre. Mangels entsprechender Begründung ist insofern somit weder von einer unmittelbaren Betroffenheit noch einem rechtlich geschützten Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung der Einstellung des Strafverfahrens auszugehen. Vielmehr hätte die Einstellung durch E. _____ persönlich angefochten werden müssen. Letzteres wäre ohne Weiteres

E. 3.4.1

Der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. StGB beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten pflegt (BGE 145 IV 462 E. 4.2.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_542/2023 vom 30. Mai 2024 E. 2.2.2; 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Nach ständiger, unangefochtener Rechtsprechung können auch juristische Personen Träger der Ehre und

damit im Ehrverletzungsprozess aktivlegitimiert sein (BGE 114 IV 14 E. 2a; 108 IV 21 E. 2; 96 IV 148; BGE 96 IV 148 Urteil des Bundesgerichts 6B_1265/2018 vom 4. April 2019 E. 1.2). Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) bezweckt die Gewährleistung des lautereren und unverfälschten Wettbewerbs im Interesse aller Beteiligten (Art. 1 UWG). Gemäss Art. 23 Abs. 2 UWG kann Strafantrag stellen, wer nach Art. 9 und 10 UWG zur Zivilklage berechtigt ist. Art. 9 Abs. 1 UWG erfasst jeden, der durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt ist. Gemäss Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 UWG sind auch Kunden antragsberechtigt, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren Rechten bedroht oder verletzt sind. Bei alledem handelt es sich um eine Konkretisierung der in Art. 30 Abs. 1 StGB enthaltenen Definition des Verletzten: Nur der Träger des geschützten Rechtsgutes (eigene wirtschaftliche Interessen, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse) ist antragsberechtigt (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 467 vom 5. Dezember 2023 E. 3.3 mit Verweis auf MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 97 zu Art. 115 StPO).

E. 3.4.2

Mit der Strafanzeige vom 10. März 2020 sowie der Ergänzung zur Strafanzeige vom 28. Mai 2020 warfen die Beschwerdeführerin, E._____, F._____ und G._____ dem Beschuldigten vor, sich der Verleumdung, evtl. der üblen Nachrede, evtl. des unlauteren Wettbewerbs zu ihrem Nachteil schuldig gemacht zu haben, in dem er E._____, F._____ und G._____ (bzw. deren Familie) wiederholt der strafbaren Handlungen in der Türkei bzw. der Geldwäscherei bezichtigt haben soll (Akten W 20 249, pag. 04 001 019-020 und 127-129). Wie erwähnt (E. II.1.1), wurde in der Folge ein Strafverfahren wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede, evtl. unlauteren Wettbewerbs zum Nachteil der Beschwerdeführerin gegen den Beschuldigten eröffnet (Akten W 20 249, pag. 01 001 002). Gestützt auf die der Kammer vorliegenden Unterlagen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass faktisch wegen Ehrverletzungen (und unlauteren Wettbewerbs) zum Nachteil der natürlichen Personen ermittelt wurde (vgl. Akten W 20 249, pag. 05 001 014-15, Z. 474-539 [delegierte Einvernahme des Beschuldigten vom 25. September 2020] sowie 05 002 030-034, Z. 820-971 [Konfrontationseinvernahme des Beschuldigten]).

E. 3.4.3

Soweit die Beschwerdeführerin jedoch Beschwerde gegen die Einstellung des faktisch wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede, evtl. unlauteren Wettbewerbs zum Nachteil von E._____, F._____ und G._____ geführten Strafverfahrens erhebt, ist sie mangels unmittelbarer Betroffenheit in ihren eigenen rechtlich geschützten Interessen nicht zur Beschwerde legitimiert. Nicht anders verhält es sich, wenn die Beschwerdeführerin in der Beschwerde ausführt, es gelte auch, die angeblich ehrverletzenden Äusserungen (Wiederholung des Geldwäschereivorwurfs) des Beschuldigten und/oder seines Rechtsvertreters in der Rechtsschrift an das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Regionalgericht) betreffend die Kollokationsklage im Konkurs der H._____ im Verfahren CIV 21 416 zu untersuchen. Wie der Strafanzeige vom 7. März 2022 entnommen werden kann, betrifft dieser Teilsachverhalt einzig und allein E._____ (Akten W 20 249, pag. 04 002 001-002).

E. 3.5.1

Der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB schützt das Vermögen (BGE 129 IV 53 E. 3.2; 122 IV 197 E. 2.c; Urteil des Bundesgerichts 1B_554/2021 vom 6. Juni 2022 E. 4.2; MAEDER/NIGGLI, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 21 zu Art. 146 StGB). Wie erwähnt (E. IV.3.3.1), gilt bei Straftaten gegen das Vermögen der Inhaber desselben als geschädigte Person (BGE 148 IV 170 E. 3.3.1; 141 IV 380 E. 2.3.3; 140 IV 155 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Art. 25 des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Corona- virus (Covid-19-SBüG; SR 951.26) schützt in erster Linie das vom Kreditgeber dem Kreditnehmer entgegen gebrachte Vertrauen. Auch wenn das Vertrauen des Kredit- gebers im Vordergrund steht, sind das Vertrauen der Schweizerischen Nationalbank, der Bürgschaftsorganisation und des Bundes ebenfalls betroffen. (Mit-)geschützt sind zudem die vermögensrechtlichen Interessen der kreditgebenden Bank sowie –

12 wenn auch in beschränktem Masse – der Bürgschaftsorganisation und des Bundes (MICHELI, in: Corona-Kredite für KMU, Umsetzung des Massnahmenpakets und Kommentierung des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes [Covid-19-SBüG], 2021, Rz. 13 ff. zu Art. 25 Covid-19-SBüG). Da die anfänglich in Art. 23 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-SBüV; SR 951.261; aufgehoben am 29. Dezember 2020) enthaltene Strafbestim- mung in Art. 25 Covid-19-SBüG übernommen wurde, dürfte der Schutzzweck der ursprünglichen Strafbestimmung derselbe gewesen sein. Bezüglich der durch den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB geschützten Rechtsgüter kann auf E. IV.3.3.2 hiervor verwiesen werden.

E. 3.5.2

Die Staatsanwaltschaft stellt zu Recht in Frage, ob die Beschwerdeführerin betref- fend die Einstellung des Strafverfahrens hinsichtlich der von ihr beanzeigten Strafta- ten (Betrug gemäss Art. 146 StGB, evtl. Widerhandlung gegen die Covid-19-Solida- rbürgschaftsverordnung [Art. 23] und Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB) im Zusammenhang mit dem Covid-19-Kredit der H. _____ zur Beschwerde legiti- miert ist. Auch hält sie zutreffend fest, dass die Parteistellung der Bürgschaftsorga- nisationen in Strafverfahren im Zusammenhang mit gewährten Covid-19-Krediten gesetzlich verankert ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Covid-19-SBüG). Vorliegend wurde die Teileinstellung der Straftaten im Zusammenhang mit dem Covid-19-Kredit der H. _____ von der J. _____ nicht angefochten. Die Beschwerdeführerin be- gründet ihre Beschwerdelegitimation im Rahmen der abschliessenden Bemerkun- gen zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen damit, dass sie auf- grund des der H. _____ gewährten Covid-19-Kredits als Gläubigerin im Konkurs- verfahren der H. _____ schlechter gestellt sei, als wenn der Covid-19-Kredit nicht bezogen worden wäre (S. 6 und 7 der Replik). Inwiefern sie durch die beanzeigten Delikte (Betrug, evtl. Widerhandlung gegen die Covid-19-Solidarbürgschaftsverord- nung und Urkundenfälschung) im Zusammenhang Covid-19-Kredit unmittelbar in ih- ren eigenen (vermögensrechtlichen) Interessen betroffen sein soll, legt sie indes nicht dar.

E. 3.5.3

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde Ausführungen zur Rolle von L. _____ im Zusammenhang mit der Beantragung des Covid-19-Kredits der H. _____ macht, ist sodann mit dem Beschuldigten daran zu erinnern, dass das

Strafverfahren gegen L._____ mit separater Verfügung rechtskräftig eingestellt wurde (Akten W 20 249, pag. 16 010 001-016). Die diesbezüglichen Vorbringen sind daher nicht zu hören.

E. 3.6.1

Geschütztes Rechtsgut der Konkursdelikte gemäss Art. 163 ff. StGB ist das Vermögen der Gläubiger des Gemeinschuldners (BGE 148 IV 170 E. 3.4.1; 140 IV 155 E. 3.3.2, mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 6B_1208/2019 vom 29. April 2020 E. 2.3.1). Als geschädigte Personen gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO gelten infolgedessen die einzelnen Gläubiger (BGE 148 IV 170 E. 3.4.1 Urteil des Bundesgerichts 6B_252/2013 vom 14. Mai 2013 E. 2.2)

E. 3.6.2

Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die Einstellung des gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahrens wegen betrügerischen Konkurses gemäss Art. 163

13 StGB und Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB im Zusammenhang mit dem Konkurs der H._____. Zumal die Beschwerdeführerin geltend macht, sie sei Gläubigerin der Konkursitin, ist sie durch die erwähnten Konkursdelikte unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und zur Beschwerde legitimiert.

E. 3.6.3

Sodann macht sie geltend, sie habe mit Strafanzeige vom 21. April 2024 (recte: 2022) zur Kenntnis gebracht, dass im Zusammenhang mit dem Konkurs der H._____ gegenüber dem Beschuldigten zusätzlich der Tatverdacht der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB), der Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB) und der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 158 StGB) bestehe (S. 32 der Beschwerde; siehe auch Akten W 20 249, pag. 04 003 004 und 15 004 069). Aufgrund der konkreten Umstände und mit Blick auf Art. 6 StPO muss davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren in dieser Hinsicht implizit nicht an die Hand genommen hat. Gleiches gilt hinsichtlich des mit Eingabe vom 16. April 2024 geäusserten und in der Beschwerde wiederholten Tatverdachts der Gläubigerbevorzugung nach Art. 167 StGB (Akten W 20 249, pag. 15 004 079-081; S. 43 bis 45 der Beschwerde). Als Gläubigerin der H._____ ist die Beschwerdeführerin auch insoweit unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und zur Beschwerde legitimiert.

E. 3.6.4

Wenn die Beschwerdeführerin jedoch wiederholt vorbringt, der Beschuldigte habe im Zusammenhang mit dem Konkurs der H._____ auch den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt (Akten W 20 249, pag. 04 003 021-022, 025-026 und 042; pag. 15 004 070-74; S. 33 bis 39 der Beschwerde), ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin, selbst wenn die Anschuldigungen zutreffen würden, – anders als möglicherweise die H._____ – nicht als unmittelbar geschädigt gilt. Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin mangels unmittelbarer Betroffenheit in ihren eigenen rechtlich geschützten Interessen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der H._____ von Vornherein nicht zur Beschwerde berechtigt ist.

E. 3.7

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren zwar integral die Aufhebung der Verfahrenseinstellung verlangt, die Beschwerde aber hinsichtlich der Ziff. 2 des Dispositivs keine Begründung enthält. Soweit die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Beschlagnahme des Originals des Mietvertrags X._____/C.____ (Ass.-Nr. 3000), des Originals des Kündigungsschreibens (Ass.-Nr. 3001) sowie diverser Unterlagen betreffend das Mietverhältnis (Ass.- Nr. 3002) mitverlangt, erweist sich die Beschwerde bzw. der entsprechende (Teil-)Antrag als formungültig. Auf eine Frist zur Nachbesserung der Beschwerde konnte verzichtet werden, dient Art. 385 Abs. 2 StPO doch nicht dazu, Mängel in der ursprünglichen Beschwerdebeurteilung zu beheben bzw. die Begründung zu ergänzen. Von fachkundigen Personen wie etwa Rechtsanwälten kann im Übrigen erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreichen; ihnen gegenüber wird eine Nachfristansetzung regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage kommen (BGE 134 V 162 E. 4.1. und 5.1 mit Hinweisen).

E. 3.8

Was die unbegründeten und damit formungültigen (Teil-)Anträge anbelangt, wonach Ziff. 4, 5 und 6 des Dispositivs aufzuheben seien, fehlt es der Beschwerdeführerin

14 an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse, zumal sie weder von der teilweisen Kostentragung bzw. vom Ausrichten einer teilweisen Entschädigung an den Beschuldigten durch den Kanton noch durch den teilweisen Rückgriff auf E.____ betroffen ist. Die Höhe der dem Beschuldigten zugesprochenen Entschädigung ist im Übrigen Gegenstand des Beschwerdeverfahrens BK 24 193.

E. 3.9

Auf die frist- und unter Vorbehalt des Vorstehenden (E. IV.3.7 und IV.3.8) auch formgerechte Beschwerde der Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten soweit einzutreten, wie sie die Einstellung des Strafverfahrens wegen ungetreuer Geschäftsbearbeitung und Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Bonuszahlung und der Miete des I.____ und wegen betrügerischen Konkurses und Misswirtschaft, alles angeblich zu ihrem Nachteil begangen, anfechtet. Gleiches gilt, wenn sie sich gegen die implizite (Teil-)Nichtanhandnahme des Verfahrens hinsichtlich der weiteren von ihr beanzeigten Konkursdelikte (Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, Unterlassung der Buchführung und Gläubigerbevorzugung) wehrt. Weitergehend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4. Mit Stellungnahme vom 7. Juni 2024 reichte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift im Strafverfahren W 20 754 gegen E.____ ein, wobei es sich um ein Novum handelt. Zumal die Beschwerdekammer sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht über volle Kognition verfügt, sind Noven im Beschwerdeverfahren zulässig (Urteile des Bundesgerichts 1B_507/2020 vom 8. Februar 2021 E. 3.3.1; 1B_258/2017 vom 2. März 2018; 6B_617/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.4; 1B_493/2016 vom 16. Juni 2017 E. 2; 1B_768/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.1). 5. In prozessualer Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

E. 4

W 20 249 in elektronischer Form eingereicht hatte. Zudem gab sie den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei festgehalten wurde, dass sich die Generalstaatsanwaltschaft auch in Bezug auf den von der Beschwerdeführerin beantragten Beizug

der Akten W 20 754 (Strafverfahren gegen E. _____) zu äussern habe. Mit delegierter Eingabe vom 13. Mai 2024 gab die Staatsanwaltschaft vorab bekannt, dass ein Beizug der Akten W 20 754 begrüsst werde. Mit delegierter Stellungnahme vom 7. Juni 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft sodann unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin, dass auf die Beschwerde betreffend die abgelehnten Beweisanträge (BK 24 193) nicht eingetreten und die Beschwerde betreffend die Teileinstellung abgewiesen werde, soweit darauf einzutreten sei. Innert erstreckter Frist und nach gewährter Akteneinsicht beantragte der Beschuldigte am 20. Juni 2024 die Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren sowie die kostenfällige Abweisung der Beschwerden, soweit darauf einzutreten sei. Darüber hinaus beantragte er die Abweisung des Antrags der Beschwerdeführerin auf Beizug der Akten W 20 754. Mit Verfügung vom 21. Juni 2024 nahm und gab die Verfahrensleitung von den erwähnten Eingaben Kenntnis und gab bekannt, dass auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet werde. Am 1. Juli 2024 nahm die Verfahrensleitung vom Friststreckungsgesuch der Beschwerdeführerin Kenntnis und hiess dieses insoweit gut, als die Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhielt, ihre abschliessenden Bemerkungen bis zum 16. Juli 2024 einzureichen. Am 16. Juli 2024 reichte Rechtsanwalt D. _____ namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin zwei Eingaben mit Schlussbemerkungen zu den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten ein, wovon die Verfahrensleitung am 17. Juli 2024 Kenntnis nahm und gab.

E. 5

des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Prozessvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. 2.2 Gemäss Art. 318 Abs. 3 StPO ist eine gestützt auf Art. 318 Abs. 2 StPO erfolgte Ablehnung von Beweisanträgen nicht anfechtbar. Der grundsätzliche Ausschluss der Anfechtbarkeit solcher Entscheide beruht auf der Überlegung, dass ein abgelehnter Beweisantrag gestützt auf Art. 318 Abs. 2 Satz 3 StPO im Hauptverfahren ohne Weiteres erneut gestellt werden kann. Er bezweckt somit die Verhinderung unabsehbarer Verfahrensverzögerungen (statt vieler: Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 209 vom 22. November 2023 E. 2.2.1 und BK 23 302 + 303 vom 28. Juli 2023 E. 2.2.1; je mit Verweis auf Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1271 Ziff. 2.6.3.4; vgl. auch WI-PRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 18 zu Art. 318 StPO). Kann der Beweisantrag allerdings nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden, ist gegen den ablehnenden Entscheid der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise eine Beschwerde zulässig (Art. 394 Bst. b StPO e contrario). Daraus folgt jedoch nicht, dass gegen die Abweisung von Beweisanträgen stets Beschwerde geführt werden kann, wenn ein Gerichtsverfahren voraussichtlich nicht stattfinden wird. Eine solche Auslegung hätte zur Folge, dass in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft den Parteien den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung mitteilt und eine (vollumfängliche oder teilweise) Einstellung des Verfahrens in Aussicht stellt, stets die Beschwerde zulässig wäre. Dies wäre jedoch gerade nicht im Sinne des Gesetzgebers (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 209 vom 22. November 2023 E. 2.2.1 und BK 23 302 + 303 vom 28. Juli 2023 E. 2.2.1 mit Hinweis). Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer lässt sich ein drohender Beweisverlust daher nicht damit begründen, «dass es möglicherweise zu einer Einstellung des Verfahrens kommt» (statt

vieler: Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 209 vom 22. November 2023 E. 2.2.1 und BK 23 302 + 303 vom 28. Juli 2023 E. 2.2.1). Weiter ist zu berücksichtigen, dass abgelehnte Beweisanträge im Beschwerdeverfahren gegen die (Teil-)Einstellungsverfügung gerügt resp. erneut gestellt werden können (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 394 Bst. b und Art. 389 Abs. 3 StPO). Wenngleich die Beschwerdeinstanz im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO) und grundsätzlich gestützt auf die Akten der Vorinstanz (Art. 389 Abs. 1 StPO) entscheidet, kann sie von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien zusätzliche Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Sodann kann sie bei Gutheissung der Beschwerde die (Teil-)Einstellung des Strafverfahrens aufheben und die Staatsanwaltschaft anweisen, weitere Beweise zu erheben resp. einen vormals abgelehnten Beweisantrag gutzuheissen (vgl. Art. 397 Abs. 2 und 3 StPO). Mithin ist die Möglichkeit, abgelehnte Beweisanträge im Rahmen der Beschwerde gegen die (Teil-)Einstellungsverfügung geltend zu machen, jener der Wiederholung abgelehnter Beweisanträge im erstinstanzlichen Hauptverfahren i.S.v. Art. 394 Bst. b StPO gleichwertig (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 209 vom 22. November 2023 E. 2.2.1 und

E. 5.1

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe mit Eingabe vom 16. April 2024 ausführlich dargelegt, weshalb das Strafverfahren gegen den Beschuldigten weiterzuführen sei. Die Vorinstanz habe sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht auseinandergesetzt und lediglich die gestellten Beweisanträge (zur gerügten Gehörsverletzung sogleich E. IV.5.7) abgewiesen.

E. 5.2

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 107 StPO) verpflichtet die Behörden unter anderem, ihre Entscheide zu begründen. Die Begründungspflicht als Bestandteil des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör verlangt jedoch nicht, dass sich die Behörde mit sämtlichen Sachverhaltselementen, Beweismitteln und Rügen auseinandersetzt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 III 28 E. 3.2.4; 138 I 232 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_577/2019 vom 13. Dezember 2019 E. 2.2; je mit Hinweisen).

15

E. 5.3

Die Begründung zu Ziff. 1.1 des Dispositivs genügt den bundesgerichtlichen Begründungsanforderungen ohne Weiteres. So geht daraus klar hervor, von welchen Überlegungen sich die Staatsanwaltschaft leiten liess. Der Begründung kann entnommen werden, dass die Vorinstanz den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB im Wesentlichen deshalb nicht als erfüllt erachtet, weil sie gestützt auf die ihr vorliegenden Beweismittel davon ausgeht, dass E._____ und F._____ von der Bonuszahlung an den Beschuldigten wussten und diese keine pflichtwidrige

Vermögensschädigung zum Nachteil der Beschwerdeführerin darstellt. Betreffend den Vorwurf der Urkundenfälschung hielt sie fest, dass die Bonussumme in der AHV-Lohnbescheinigung für das Jahr 2018 und im Lohnausweis 2018 korrekt angegeben worden sei. Der Umstand, dass im Lohnausweis «Gewinnbeteiligung» stehe, habe nicht zur Folge, dass der Tatbestand von Art. 251 StGB erfüllt sei (vgl. S. 3 und 4 der angefochtenen Verfügung). Der Beschwerdeführerin war es denn auch möglich, die diesbezügliche Teileinstellungsverfügung sachgerecht anzufechten. Was die Rüge anbelangt, die Vorinstanz habe sich mit den Argumenten der Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 16. April 2024 nicht auseinandergesetzt, ist zunächst festzuhalten, dass sich Letztere dort in erster Linie darauf beschränkt, den Sachverhalt erneut aus ihrem Blickwinkel zu beleuchten, wozu sie in erster Linie bereits Gesagtes wiederholte (Akten W 20 249, pag. 15 004 053-060). Sodann ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung – anders als noch im Entwurf der Einstellungsverfügung – berücksichtigte, dass die Bonuszahlung Gegenstand eines Zivilverfahrens vor dem Regionalgericht und dem Obergericht war, wozu sie auf den mit Eingabe vom 16. April 2024 eingereichten Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern ZK 23 313 vom 8. Dezember 2023 verwies (Akten W 20 249, pag. 15 004 139-153 sowie 15 001 012). Eine Gehörsverletzung wegen mangelhafter Begründung liegt somit nicht vor. Dass die vorinstanzlichen Begründungen nicht den Vorstellungen der Beschwerdeführerin entsprechen, ändert daran nichts. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Begründungspflicht nicht verlangt, dass die Begründung rechtlich richtig ist. Letzteres ist Gegenstand der materiellen Beurteilung (vgl. E. IV.7).

E. 5.4.1

Zur Begründung der Einstellung des Strafverfahrens wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Miete des I. _____ (Ziff. 1.2 des Dispositivs) führt die Vorinstanz zusammengefasst aus, dass es bei der vorliegenden Ausgangslage kaum vorstellbar sei, dass E. _____ nichts von dem Mietverhältnis gewusst habe. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, habe die Beschwerdeführerin als formelle Mieterin der Liegenschaft keinen Vermögensschaden erlitten, da die Mieten nicht mit ihren Mitteln beglichen worden seien (vgl. S. 5 und 6 der angefochtenen Verfügung). Was die Teilvorwürfe in Zusammenhang mit der Anmietung des I. _____ und den Mietzinszahlungen (Akten W 20 249, pag. 04 001 125-127; vgl. auch pag. 15 004 057) anbelangt, kann mithin

E. 5.4.2

Anders verhält es sich demgegenüber in Bezug auf die Vorwürfe, wonach der Beschuldigte die Unterschrift von E. _____ auf dem Kündigungsschreiben vom 29. März 2020 gefälscht und die von der Beschwerdeführerin geleistete Mietzinskautions unberechtigterweise mit Mietzinsforderungen verrechnet haben soll (Akten W 20 249, pag. 04 001 149-150; vgl. auch pag. 15 004 058-060). Insoweit enthält die angefochtene Verfügung – bis auf die Feststellung, dass E. _____ die Aussage verweigert habe – keine Begründung, womit eine Gehörsverletzung vorliegt.

E. 5.4.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dessen Verletzung hat grundsätzlich die Aufhebung des Entscheides zur Folge. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV gilt eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung

des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Darüber hinaus ist unter diesen Voraussetzungen selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und somit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Aufhebung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer raschen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdekammer verfügt über die gleiche Kognition wie die Staatsanwaltschaft, weshalb die Heilung des Gehörmangels im Beschwerdeverfahren grundsätzlich möglich ist (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 5.4.4

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme knapp hinreichend nachbegründet, aus welchen Gründen sie das Strafverfahren wegen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Kündigungsschreiben eingestellt hat, worauf der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hat, zu den Erwägungen der Staatsanwaltschaft zu replizieren. Auf eine Aufhebung der Entscheidung rein aus formalen Gründen wird daher verzichtet. Ob die Nachbegründung rechtlich richtig ist, wird Gegenstand der materiellen Prüfung sein (E. IV.8.6). Die Gehörsverletzung ist aber im Dispositiv festzuhalten und bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu berücksichtigen.

E. 5.4.5

Zu den Gründen, weshalb das Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung auch betreffend den Vorwurf der Verrechnung der von der Beschwerdeführerin geleisteten Mietkaution mit Mietzinsforderungen eingestellt wurde, äussert sich die Staatsanwaltschaft auch in der oberinstanzlichen Stellungnahme nicht, sodass eine Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren (dazu E. IV.5.4.3) nicht möglich ist. Was diesen Vorwurf betrifft, ist die angefochtene Verfügung somit aufzuheben und das Verfahren insoweit zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Eine weitergehende Prüfung der vorgebrachten Rügen erübrigt sich bei diesem Verfahrensausgang.

E. 5.5.1

Betreffend die Einstellung des Strafverfahrens wegen betrügerischen Konkurses der H. _____ (Begründung zu Ziff. 1.5 des Dispositivs) kann der Vorinstanz keine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des rechtlichen Gehörs vorgeworfen werden. Aus den S. 7 und 8 der angefochtenen Verfügung geht hervor, weshalb die Staatsanwaltschaft den Tatbestand des betrügerischen Konkurses gemäss Art. 163 StGB als nicht erfüllt erachtet. Im Wesentlichen führte sie aus, es erschliesse sich nicht, inwiefern durch die Vornahme von Rückstellungen bei der H. _____ Schulden vorgetäuscht oder vorgetäuschte Forderungen anerkannt worden sein sollen, zumal die Beschwerdeführerin im Konkurs der H. _____ selbst Forderungen eingeegeben habe. Der Beschwerdeführerin war es demnach auch diesbezüglich möglich, die Teileinstellungsverfügung sachgerecht anzufechten. Anders als sie vorbringt, kann auch hinsichtlich dieses Tatbestands nicht gesagt werden, die Begründung der angefochtenen Verfügung sei mangelhaft, weil sich die Vorinstanz nicht mit den Argumenten in der Eingabe vom 16. April 2024 auseinandergesetzt habe. Vielmehr ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in besagter Eingabe in erster Linie Ausführungen dazu gemacht hatte,

welche Handlungen des Beschuldigten ihrer Auffassung nach den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der H. _____ und ihrer selbst erfüllten, und wiederholt hatte, dass der Konkurs der H. _____ mit zu Unrecht vorgenommenen Verbuchungen bzw. Rückstellungen künstlich herbeigeführt worden sei (vgl. Akten W 20 249, pag. 15 004 070-078 und 081; zu den Vorbringen bezüglich der Vorwürfe der Misswirtschaft, der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, der Unterlassung der Buchführung und der Gläubigerbevorzugung siehe sogleich E. IV.5.6 und IV.5.7). Daneben ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen ungetreuen Geschäftsbesorgungen zum Nachteil der H. _____ keine Parteistellung innehat (E. IV.3.6.4 hiervor) und bezüglich der ungetreuen Geschäftsbesorgungen zu ihrem Nachteil im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag bereits die Anklageerhebung in Aussicht gestellt wurde (Akten W 20 249, pag. 15 001 001 und 004-005). Ob die Begründung zu Ziff. 1.5 des Dispositivs bzw. der Teileinstellung des Verfahrens wegen betrügerischen Konkurses rechtlich richtig ist, wird Gegenstand der materiellen Prüfung sein (E. IV.9).

E. 5.6.1

Demgegenüber muss von einer Verletzung der Begründungspflicht ausgegangen werden, wenn die Staatsanwaltschaft das offenbar auch wegen Misswirtschaft geführte Strafverfahren einstellt und lediglich in der Begründung zu Ziff. 1.5 des Dispositivs in einem Satz festhält, dass entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin in der Strafanzeige vom 21. April 2022 auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass der Tatbestand der Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB erfüllt sei. Diese blosser Feststellung genügt den bundesgerichtlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, zumal daraus nicht hervorgeht, weshalb die Vorinstanz zum Schluss kommt, dass keine Anhaltspunkte für ein tatbestandsmässiges Handeln des Beschuldigten vorliegen, wodurch der Anschein erweckt werden könnte, die Vorinstanz habe sich nicht mit den Argumenten in der Eingabe vom 16. April 2024 (zum

E. 5.6.2

Da sich die Staatsanwaltschaft oberinstanzlich nicht zur Einstellung des Vorwurfs der Misswirtschaft äussert und eine Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren (dazu E. IV.5.4.3) entsprechend nicht möglich ist, ist die angefochtene Verfügung in diesem Punkt aufzuheben und das Verfahren insofern zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Eine weitergehende Prüfung der vorgebrachten Rügen erübrigt sich bei diesem Verfahrensausgang.

E. 5.7.1

Wie erwähnt (E. IV.3.6.3), muss aufgrund der konkreten Umstände und mit Blick auf Art. 6 StPO davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Konkurs der H. _____ beanzeigten Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung gemäss Art. 164 StGB sowie der Unterlassung der Buchführung Art. 166 StGB implizit nicht an die Hand genommen hat. Gleiches gilt hinsichtlich des mit Eingabe vom 16. April 2024 geäusserten Verdachts der Gläubigerbevorzugung nach Art. 167 StGB. Zumal die angefochtene Teileinstellungsverfügung diesbezüglich keine Begründung enthält und sich die Vorinstanz insoweit offensichtlich auch nicht mit den Argumenten der Beschwerdeführerin der Eingabe vom 16. April 2024 auseinandergesetzt hat (zum Ganzen: Akten W 20 249, pag. 15

004 069-082), liegt eine Gehörsverletzung vor.

E. 5.7.2

Da sich die Staatsanwaltschaft auch in der oberinstanzlich Stellungnahme nicht zu den fraglichen Delikten äussert, ist eine Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren (dazu E. IV.5.4.3) nicht möglich. Die implizite (Teil-)Nichtanhandnahmeverfügung ist daher aufzuheben und das Verfahren insofern zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Eine weitergehende Prüfung der vorgebrachten Rügen erübrigt sich bei diesem Verfahrensausgang.

E. 5.8

Soweit die Beschwerdeführerin auch im Zusammenhang mit der Abweisung der mit Eingabe vom 16. April 2024 gestellten Beweisanträge eine Gehörsverletzung rügt und moniert, die Staatsanwaltschaft habe sich nicht mit ihren Argumenten auseinandersetzt, «sondern einfach mit Verfügung vom 2. Mai 2024 sämtliche Beweisanträge abgewiesen», ist ihr entgegenzuhalten, dass erwähnte Verfügung die bundesgerichtlichen Begründungsanforderungen hinlänglich erfüllt. So hat die Vorinstanz zur Genüge dargelegt, aus welchen Gründen sie welche Beweismassnahmen als nicht zielführend erachtet. Nur am Rande ist zu erwähnen, dass sie auch in dieser Hinsicht nicht dazu gehalten war, sich mit sämtlichen Parteistandpunkten zu befassen. Eine Gehörsverletzung ist jedenfalls nicht auszumachen. 6.

E. 6

BK 23 302 + 303 vom 28. Juli 2023 E. 2.2.1 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_17/2013 vom 12. Februar 2013 E. 1.1). Der beschwerdeführenden Person steht es frei, gegen eine (Teil-)Einstellungsverfügung mit dem Ziel Beschwerde zu erheben, die Abnahme der beantragten Beweismittel durchzusetzen (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 209 vom 22. November 2023 E. 2.2.1 und BK 23 302 + 303 vom 28. Juli 2023 E. 2.2.1). Der Nachweis des drohenden und schwerwiegenden Beweisverlusts sowie die Relevanz des Beweises obliegt der beschwerdeführenden Person (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 209 vom 22. November 2023 E. 2.2.1 und BK 23 302 + 303 vom 28. Juli 2023 E. 2.2.1; KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, Rz. 3 zu Art. 394 StPO). 2.3 Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, dass es ihr nicht möglich gewesen wäre, die Ablehnung der Beweisanträge im Rahmen der Beschwerde gegen die Teileinstellung zu rügen, bzw. dass ihr bei diesem Vorgehen ein schwerwiegender Beweisverlust drohen würde. Vielmehr beantragt sie in der Beschwerde gegen die Teileinstellung explizit, die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten sei unter Gutheissung der Beweisanträge gemäss ihrer Eingabe vom 16. April 2024 weiterzuführen. Auf die Beschwerde betreffend Abweisung der Beweisanträge ist somit nicht einzutreten. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin ausführt, die Staatsanwaltschaft habe sich nicht mit ihren Argumenten auseinandersetzt und so ihr rechtliches Gehör verletzt, ändert nichts daran. Auch diese Rüge konnte ohne Weiteres in der Beschwerde gegen die Teileinstellung vorgebracht werden. Soweit die Beschwerdeführerin in Bezug auf die einzelnen mit Verfügung vom 2. Mai 2024 eingestellten Vorwürfe überhaupt zur Beschwerde legitimiert ist (dazu sogleich E. IV.3.3 bis IV.3.7), werden die Fragen, ob die Beweisanträge mit einer hinreichenden Begründung abgelehnt wurden und ob sich im Strafverfahren gegen den Beschuldigten weitere Beweisabnahmen aufdrängen, Gegenstand der materiellen Überprüfung der

Teileinstellungsverfügung (vgl. E. IV.5.7, IV.7.3.5, IV.8.4.3, IV.8.6.3 und IV.9.3.3 hiernach) sein. Nur am Rande ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich jener Delikte, bei denen ihr keine Privatklägerstellung zukommt (dazu sogleich E. IV.5.3.4, IV.3.3.6, IV.3.4.3, IV.3.5.2, IV.3.5.3 und IV.3.6.4 hiernach), gar keine Beweisanträge hätte stellen können und insofern von vornherein auch nicht zur Beschwerde gegen die Ablehnung derselben legitimiert war. 2.4 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 2. Mai 2024 betreffend die Abweisung der mit Eingabe vom 16. April 2024 gestellten Beweisanträge (BK 24 192) nicht einzutreten. IV. Ad Beschwerde gegen die Teileinstellung (BK 24 192) 3.

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b) oder Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Bst. c). Der Entscheid über die Verfahrenseinstellung hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung grundsätzlich nur bei klarer

E. 6.2

Gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrags oder eines Rechtsgeschäfts mit der Vermögensverwaltung eines anderen oder der Beaufsichtigung einer solchen betraut ist und dabei unter Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbstständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stellung als Geschäftsführer fordert ein hinreichendes Mass an Selbstständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile desselben, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen kann. Der Tatbestand ist namentlich anwendbar auf selbstständige Geschäftsführer sowie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen bzw. Kapitalgesellschaften. Weiter wird ein Vermögensschaden vorausgesetzt. Ein solcher kann in einer tatsächlichen Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven liegen. Ein Schaden liegt bereits vor, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist. Dies ist der Fall, wenn der Gefährdung im Rah-

E. 6.3

Wegen Urkundenfälschung macht sich gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Ebenfalls macht sich strafbar, wer eine Urkunde dieser Art zu Täuschung gebraucht. Urkunden sind unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Nach der Rechtsprechung sind diejenigen Tatsachen rechtlich erheblich, welche allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Erhaltung, Feststellung,

Veränderung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts oder einer Pflicht bewirken (Urteil des Bundesgerichts 6B_1028/2022 vom 15. Februar 2023 E. 2.2.2 mit Verweis auf BGE 113 IV 77 E. 3a und Urteil des Bundesgerichts 6B_134/2014 vom 16. Juni 2014 E. 3.5 mit Hinweis). Art. 251 Ziff. 1 StGB erfasst die Urkundenfälschung im engeren Sinne und die Falschbeurkundung. Fälschen ist das Herstellen einer unechten Urkunde (Urkundenfälschung im engeren Sinne). Eine Urkunde ist unecht, wenn deren wirklicher Urheber nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller übereinstimmt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her (BGE 146 IV 258 E. 1.1; 137 IV 167 E. 2.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1161/2021 und 6B_1169/2021 vom 21. April 2023 E. 7.2.3.1; 6B_1270/2021 vom 2. Juni 2022 E. 4.1.2, nicht publ. in: BGE 148 IV 288). Wirklicher Aussteller einer

E. 6.4

Des betrügerischen Konkurses nach Art. 163 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer als Schuldner zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Schein vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist.

E. 7

des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Begründet ist eine Rechtsmittelschrift gemäss Art. 385 Abs. 1 Bst. a-c StPO dann, wenn die Person, die das Rechtsmittel ergreift, genau angibt, welche Punkte des Entscheides sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel sie anruft. Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Prozessvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin wirft dem Beschuldigten mit Strafanzeige vom 10. März 2020 zunächst vor, er habe sich mit ihren Mitteln einen Bonus von CHF 340'000.00 ausbezahlen lassen, ohne dass die Mitverwaltungsräte (E._____ und F._____) bzw. Mehrheitsaktionäre (E._____, F._____ und G._____) davon gewusst hätten. Die Auszahlung eines Bonus in dieser Höhe stelle eine ungetreue Geschäftsbesorgung zum ihrem Nachteil dar (vgl. Akten W 20 249, pag. 04 001 004 und 014-015; vgl. auch pag. 15 004 054-056 [Zusammenfassung Bonus]). Weiter wirft sie dem Beschuldigten vor, die Bonuszahlung von CHF 340'000.00 teilweise unter falscher Bezeichnung (als «Gewinnbeteiligung» oder «Lohnsummen-nachzahlung») und teilweise gar nicht verbucht zu haben, was eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB darstelle (vgl. Akten W 20 249, pag. 04 001 015- 016 und 15 005 054-056).

E. 7.2

Aus der Begründung der angefochtenen Verfügung geht diesbezüglich Folgendes hervor (Anmerkung der Kammer: Die Verweise auf die Aktenstellen in den Fussnoten der Begründung werden nachfolgend direkt in den Text integriert):

E. 7.3

Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Vorinstanz das Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Bonuszahlung zu Recht eingestellt hat:

E. 7.3.1

Unbestritten ist, dass mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern ZK 23 313 vom 8. Dezember 2023 bereits rechtskräftig über die Bonuszahlung entschieden wurde und die Beschwerdeführerin den strittigen Betrag am 13. Februar 2024 zurückerhalten hat (Beschwerde, S. 15; zum Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern: vgl. Akten W 20 249, pag. 15 004 139-153). Streitgegenstand war die Frage, ob der Beschuldigte die «Sondervergütung» (nachfolgend: Bonuszahlung) in der Höhe von CHF 340'000.00 rechtmässig bezogen hatte (Akten W 20 249, pag. 15 004 148 E. 10.1). Das Obergericht des Kantons Bern gelangte mit dem Regionalgericht zum Schluss, dass es sich beim Abschluss der Bonuszahlung durch den Beschuldigten mit der Beschwerdeführerin um eine Selbstkontrahierung handle, womit Art. 718b des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) zur Anwendung gelange. Da weder ein schriftlicher Vertrag über die Bonuszahlung noch eine Protokollierung des Genehmigungs- bzw. Ermächtigungsbeschlusses vorliege, sei das Form Erfordernis von Art. 718b OR nicht erfüllt, was die Nichtigkeit der Sondervergütung zur Folge habe (Akten W 20 249, pag. 15 004 151). Zur aktienrechtlichen Rückerstattungspflicht bzw. der Feststellung eines allfälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung äusserte sich das Obergericht des Kantons Bern – anders als das Regionalgericht – nicht (Akten W 20 249, pag. 15 004 151). Letzteres erwog im Entscheid CIV 21 1296 vom 20. Juni 2023 im Zusammenhang mit der aktienrechtlichen Rückerstattungspflicht gemäss Art. 678 Abs. 2 OR, dass die Beweislast für das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei den Klägern (hier: der Beschwerdeführerin und den Brüdern S. _____) liege, die Selbstkontrahierung aber zur natürlichen Vermutung führe, dass der Beklagte (hier: der Beschuldigte) kein Recht auf eine Bonuszahlung gehabt habe, so dass er im Rahmen des Gegenbeweises nachweisen müsse, dass die Vergütung zum Marktwert erfolgt sei. Das Regionalgericht gelangte alsdann zur Auffassung, dass der Gegenbeweis dem

E. 7.3.2

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme ausführt, kann die zivilrechtliche Erkenntnis, dass bei der Selbstkontrahierung des Beschuldigten zum Abschluss der Bonuszahlung die Formvorschrift von Art. 718b OR nicht eingehalten wurde, was deren Nichtigkeit zur Folge hatte, nicht mit einer strafrechtlich relevanten Pflichtwidrigkeit gleichgesetzt werden. Zum einen ist ihr zuzustimmen, dass nicht jedes aus gesellschaftsrechtlicher Sicht pflichtwidrige Verhalten zwingend strafrechtlich relevant ist, zumal allfällig tangierte Aktionärs- oder Gläubigerinteressen nicht Teil des bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB strafrechtlich geschützten Rechtsguts sind (GRAF, Gesellschaftsorgane zwischen Aktienrecht und Strafrecht, 2017, Rz. 238 mit Hinweisen; vgl. dazu auch E. IV.3.3.1). Zum anderen stellt der Umstand alleine, dass der Beschuldigte in dem von der Dispositionsmaxime durchdrungenen Zivilverfahren kein Dokument ins Recht legen konnte, welches der gesetzlichen Formvorschrift von Art. 718b OR genügt hätte, mit der Staatsanwaltschaft noch keinen Beweis dafür dar, dass er deswegen vorsätzlich eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung begangen hätte. Dies umso mehr, als es zu beachten gilt, dass die von den

Organen der Beschwerdeführerin gelebte Unternehmenskultur vorwiegend mündliche Kommunikation und wenig Dokumente beinhaltete, was im Beschwerdeverfahren unbestritten blieb (vgl. dazu die Aussagen von N._____ anlässlich der Einvernahme vom 17. Oktober 2022 [Akten W 20 249, pag. 15 110 008 Z. 199-227]).

E. 7.3.3

Die Beschwerdeführerin scheint eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung so- dann darin zu sehen, dass weder sie selbst noch die Mitaktionäre resp. die der Familie S._____ entstammenden Mitverwaltungsräte von der Bonuszahlung an den Beschuldigten und dem Opting out gewusst hätten (vgl. IV.7.1 hiervor und S. 16 der Beschwerde). Wie bereits in der Eingabe vom 16. April 2024 bringt sie auch im Beschwerdeverfahren vor, die gegenteilige Annahme der Staatsanwaltschaft stütze sich einzig auf die unglaubhafte Zeugenaussage von N._____, welcher eigene Interessen zu wahren habe (vgl. Akten W 20 249, pag. 15 004 040; S. 16 der Beschwerde; S. 10 der Replik). Dass die Beschwerdeführerin davon ausgeht, N._____ habe eigene Interessen zu wahren, dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass sie – wie in der Eingabe vom 16. April 2024 vorgebracht – offenbar auch gegen die Revisionsstelle zivilrechtliche Schritte erhoben hat (Akten W 20 249, pag. 15 004 040). Wenn die Beschwerdeführerin aus diesem Grund die Glaubhaftigkeit der Aussagen von N._____ in Frage stellt, ist ihr mit der Staatsanwaltschaft entgegenzuhalten, dass N._____ als Zeuge zu wahrheitsgetreuen Aussagen verpflichtet war. Im Rahmen der Einvernahme vom 17. Oktober 2022 wurde er nicht nur über seine Rechte und Pflichten als Zeuge, sondern auch über die Straffolgen einer wissentlich falschen Zeugenaussage (Art. 307 StGB) aufgeklärt (Akten W 20 249, pag. 15 110 002 Z. 16-33). Der Umstand, dass N._____ das Gedächtnisprotokoll mutmasslich erst nachträglich erstellt hat, spricht sodann weder für noch gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Die persönliche chronologische Notiz (Akten W 20 249, pag. 15 110 123-125) weist

E. 7.3.4

Anders als die Beschwerdeführerin davon auszugehen scheint (vgl. insbesondere Akten W 20 249 pag. 15 004 054-056 [Zusammenfassung Bonus]; S. 16 der Beschwerde und S. 10 der Replik), stehen hinsichtlich der Frage nach dem Vorliegen einer unter Art. 158 Ziff. 1 StGB strafrechtlich relevanten Pflichtverletzung weniger die individuellen Interessen der einzelnen Verwaltungsräte und Aktionäre als jene der durch die Vermögensdisposition unmittelbar betroffenen Gesellschaft im Vordergrund. Wie das Bundesgericht im Leitentscheid BGE 141 IV 104 betreffend eine Einpersonen-Aktiengesellschaft festgehalten hat, handelt es sich bei der Aktiengesellschaft um eine selbständige Vermögensträgerin, deren Vermögen nicht nur nach aussen, sondern auch im Verhältnis zu den einzelnen Gesellschaftsorganen ein fremdes ist. Demnach können Handlungen des Verwaltungsrats zum Nachteil der Einpersonen-Aktiengesellschaft den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung selbst dann erfüllen, wenn der Alleinaktionär darin einwilligt (BGE 141 IV 104 E. 3.2 und Regeste). Mit Blick auf die Strafbarkeit nach Art. 158 Ziff. 1 StGB ist demnach vielmehr von Relevanz, ob die Vermögensdisposition im Interessen der Gesellschaft getätigt wurde bzw. ob es sich dabei um geschäftsmässig begründeten Aufwand handelte. Die Beschwerdeführerin bringt vor (S. 13 der Beschwerde), dass das Regionalgericht zufolge Misslingens des Gegenbeweises von einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausgegangen ist und festgestellt hat, dass der Beschuldigte die Zahlung bösgläubig empfangen hatte (E. IV.7.3.1). Wie die

Staatsanwaltschaft in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme anführt, gilt im Strafverfahren indes die Offizialmaxime und die Beweislast liegt beim Staat. Eine natürliche und zu widerlegende Vermutung, wonach der Beschuldigte kein Recht auf eine Bonuszahlung (in der fraglichen Höhe) gehabt haben soll, existiert im Strafverfahren nicht. Mit anderen Worten müsste dem Beschuldigten im Strafverfahren nachgewiesen werden können, dass er entweder keinen Anspruch auf eine Bonuszahlung gehabt oder – falls doch – ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestanden hat, so dass die Bonuszahlung einen geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand darstellen würde. Schliesslich müsste dem Beschuldigten vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden können. Der blosser Verweis der Beschwerdeführerin auf die Erwägungen des

E. 7.3.5

Nach dem Gesagten hat sich im Zusammenhang mit der Bonuszahlung kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertigen würde. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sind auch keine weiteren sachdienlichen Beweismassnahmen ersichtlich. Wie die Staatsanwaltschaft in der Verfügung vom 2. Mai 2024 betreffend Ablehnung der Beweisanträge zutreffend ausführt, erschliesst sich nicht, inwiefern der Rechtsanwalt der Familie S._____, T._____, als Zeuge Aussagen machen könnte, die das Beweisergebnis beeinflussen sollten (zum Antrag vgl. Akten W 20 249, pag. 15 004 044). Vielmehr ist unbestritten, dass der Bonus zum Erwerb der Liegenschaft U._____ verwendet wurde (Akten W 20 249, pag. 005 001 007 Z. 161-175; vgl. dazu auch S. 2, Erwägung c) der Verfügung betreffend Ablehnung der Beweisanträge). Auch eine erneute Einvernahme von N._____ (zur «vermutungsweise nachträglich eingereichten Notiz»; zum Antrag vgl. Akten W 20 249, pag. 15 004 041) erübrigt sich, da die Beschwerdeführerin bereits die Möglichkeit hatte, Ergänzungsfragen zu stellen (Akten W 20 249, pag. 15 110 015-016 und 020-021) und der Beweis schon abgenommen wurde (vgl. S. 2-3, Erwägung d) der Verfügung betreffend Ablehnung der Beweisanträge). Auch eine erneute Befragung vermöchte am Beweisergebnis (vgl. dazu E. IV.7.3.3) nichts zu ändern. Gleich verhält es sich hinsichtlich der beantragten Befragung von F._____ (zum Antrag vgl. Ak-

E. 7.4

Was die Verfahrenseinstellung hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Bonuszahlung anbelangt, wurde bereits festgestellt (E. IV.7.3.3), dass diese buchhalterisch erfasst wurde. Zwar mag es zutreffen, dass die Bonuszahlung in den ausgestellten Unterlagen nicht immer gleich bezeichnet wurde. So wurde sie in der Buchhaltung des Jahres 2017 beim Kontoblatt «2300 Passive Rechnungsabgrenzung» als «TB Bonus 2017 brutto» angegeben (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Kontoblatt «2300 Passive Rechnungsabgrenzung»), während sie in der Buchhaltung des Jahres 2018 im Kontoblatt «5000 Bruttolöhne» habenseitig mit «RB TP Bonus 2017 brutto» und sollseitig als «Gewinnbeteiligung» deklariert wurde (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, Kontoblatt «5000 Bruttolöhne»). Im Lohnausweis des Beschuldigten für das Jahr 2018 wurde die Zahlung ebenfalls als «Gewinnbeteiligung» bezeichnet (Akten W 20 249, Beschlagnahmen, Aktenbeizug RG EO, Klagebeilage 11). Wo genau die Zahlung als «Lohnsummennachzahlung» angegeben worden sein soll, geht aus den Eingaben der Beschwerdeführerin indes nicht hervor (Akten W 20 249, pag. 15 004 054 und S. 17 der Beschwerde). Ob die erwähnten unterschiedlichen Bezeichnungen aus buchhalterischer Sicht korrekt sind, kann

offengelassen werden. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung sinngemäss festhält, erfüllt eine falsche Bezeichnung nicht ohne Weiteres den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB. So bedürfte es auch in dieser Hinsicht einer vorsätzlichen Tatbegehung inkl. Schädigungsabsicht. Inwiefern dies im konkreten Fall so sein soll, wird von der Beschwerdeführerin nicht weiter dargetan und ist mit Blick auf die voranstehenden Ausführungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Bonuszahlung (vgl. insbesondere E. IV.7.3.3 und IV.7.3.4) auch nicht evident. Zudem ist daran zu erinnern, dass die Beschwerdeführerin betreffend eine allfällige Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Lohnausweis des Beschuldigten für das Jahr 2018 von vornherein gar nicht zur Beschwerde legitimiert wäre. Soweit die Beschwerdeführerin moniert, die Bonuszahlung sei im Lohnkonto 2017 des Beschuldigten (Akten W 20 249, Beschlagnahmen, Aktenbeizug RG EO, Beilage 30 zur Klageantwort) nicht erfasst worden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Aufstellung im Jahr 2017 bereits erfolgter Lohnzahlungen handelt und der Bonus ja gerade erst im September 2018 ausbezahlt wurde, was im Übrigen unbestritten ist (siehe E. IV.7.3.3 hiervor).

E. 8

an die Begründungstiefe variiert je nach Art der Parteistellung. Insbesondere die geschädigte Person hat ihre Parteistellung und damit die grundsätzliche Legitimation zur Beschwerde ausführlich darzulegen (statt vieler: Beschlüsse des Obergerichts des Kantons BK 24 226 vom 1. Oktober 2024 und BK 23 312 vom 5. März 2024 E. 2.3 je mit Verweis auf DEMARMELS, Die Legitimation zur Beschwerde im kantonalen Strafverfahren [Art. 381 f. StPO], 2018, S. 92).

E. 8.1

Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin in den Ergänzungen zur Strafanzeige vom 28. Mai 2020 und 17. Juni 2020 sowie in der Eingabe vom 16. April 2024 wirft sie dem Beschuldigten auch bezüglich des Sachverhaltskomplexes der Miete des I. _____ ungetreue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung zu ihrem Nachteil vor. Konkret soll der Beschuldigte im Namen der Beschwerdeführerin einen Mietvertrag über das I. _____ abgeschlossen haben, welches er in der Folge auf Kosten der Beschwerdeführerin privat bewohnt haben soll. Dazu soll er den Vertrag ohne Kenntnis des einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin, E. _____, für diesen «i.V.» unterzeichnet haben. Zudem soll er die Unterschrift von E. _____ auf dem Kündigungsschreiben gefälscht haben (vgl. Akten W 20 249, pag. 04 001 125-127 und 149-150; pag. 15 004 057-060).

E. 8.2

Wie der angefochtenen Verfügung entnommen werden kann, edierte die Staatsanwaltschaft zwecks Überprüfung dieses Vorwurfs am 27. Juli 2020 bei der X. _____ (nachfolgend: Vermieterin) das Original des Mietvertrages vom 11. Dezember 2015, das Original des Kündigungsschreibens der Beschwerdeführerin vom 29. März 2020 sowie sämtliche auf Papier oder elektronisch vorhandenen weiteren Unterlagen und Daten zu diesem Mietverhältnis (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.- Nr. 3000-3002).

E. 8.3

Zur Begründung der Verfahrenseinstellung betreffend die Vorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Anmietung

des I. _____ und den diesbezüglichen Mietzinszahlungen führte sie alsdann Folgendes aus (Anmerkung der Kammer: Die Verweise auf die Aktenstellen in den Fussnoten der Begründung werden nachfolgend direkt in den Text integriert): Den Mietvertrag vom 11.12.2015 unterzeichnete A. _____ für die C. _____ «i.V.» für E. _____ [Ass.-Nr. 3000]. A. _____ sagte aus, dass dieses Haus auf den Namen E. _____ respektive C. _____ gemietet worden sei, damit er dieses Haus bewohnen könne, um dann einen Niederlassungstitel zu bekommen [pag. 05 002 029, Z. 783-784]. Wenn E. _____ in die Schweiz gekommen sei, habe er jeweils bei ihm in M. _____ gewohnt, je nach dem, was es geschäftlich zu tun gegeben habe, sei er einmal im Monat für eine Woche oder alle zwei Monate für eine Woche oder ein paar Tage gekommen [pag. 05 002 011 f., Z. 132-137.]. Die Miete habe A. _____ stets von seinem eigenen Konto bezahlt [pag. 05 001 009, Z. 274]. E. _____ habe von diesem Kündigungsschreiben gewusst, er habe dieses auch unterzeichnet [pag. 05 002 030, Z. 807-812]. Auf Vorhalt, dass E. _____ nicht bekannt gewesen sei, dass die Liegenschaft durch die C. _____ gemietet worden sei, gab A. _____ zu Protokoll: «Das ist lächerlich. Wir haben zusammen das Haus angeschaut, er kam und besuchte mich. Seine Brüder und Cousins sowie diverse Verwandte auch» [pag. 05 001 011, Z. 342-343]. E. _____ verweigerte die Aussage [pag. 05 002 029 f., Z. 786-787, 792-793, 800-805, 817-818]. Beim Konto der C. _____ konnten keine (regelmässigen) Geldabflüsse in der Höhe von CHF 2'190.00 an ein Konto der Vermieterin (X. _____) gefunden werden. Dies im Gegensatz zu

E. 8.4

Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Teileinstellung hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB im Zusammenhang mit der Anmietung des Einfamilienhauses ebenfalls zu Recht erfolgt ist:

E. 8.4.1

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschuldigte am 11. Dezember 2015 im Namen der Beschwerdeführerin den Mietvertrag betreffend das I. _____ mit eigener Unterschrift «i.V.» für E. _____ unterzeichnet und dieses fortan mit seiner Familie bewohnt hatte (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 3000 sowie pag. 05 001 009- 010 Z. 255-259, 270-271, 281-282 und 288-290). Bestritten ist demgegenüber, dass E. _____ von dem Mietverhältnis wusste und damit auch, dass der Beschuldigte den Mietvertrag «i.V.» für E. _____ unterzeichnen durfte.

E. 8.4.2

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht wirklich auseinander und beschränkt sich darauf, die Aussagen des Beschuldigten pauschal als «selbstredend» unzutreffend darzustellen. Woher die Beschwerdeführerin diese Selbstverständlichkeit nimmt, erschliesst sich mit der Staatsanwaltschaft nicht. Entgegen der Beschwerdeführerin erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten nicht als per se unglaubhaft. Wie in der angefochtenen Verfügung angeführt, sagte der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Mai 2022 aus, dass das Haus auf den Namen von E. _____ bzw. der Beschwerdeführerin gemietet worden sei, damit E. _____ das Haus bewohnen könne, um dann einen Niederlassungstitel zu bekommen (Akten W 20 249, pag. 05 002 029, Z. 778-784 [inkl. Vorhalt Nr. 24]). Im Kern dieselbe Aussage machte er bereits anlässlich der delegierten Einvernahme vom 25. September 2020. So antwortete er dort auf Frage, wer das Einfamilienhaus bewohnt habe, mit «Dort

wohnte ich. Wir haben das Haus gemietet, damit E. _____ in der Schweiz wohnen kann. Ich habe aber das bezahlt und das Haus bewohnt. Ich habe das Haus auf seinen Namen gekauft [wohl gemeint: gemietet], damit er in der Schweiz ein Wohnrecht hat. Ich weiss nicht, ob dies etwas Unrechtes war» (Akten W 20 249, pag. 05 001 009 Z. 270-274). Für die Glaubhaftigkeit der Aussage des Beschuldigten spricht mithin nicht nur die Aussagenkonstanz, sondern auch der Umstand, dass er von sich aus ausführt, er wisse nicht, ob er etwas Unrechtes getan habe, womit er Unsicherheit zeigt und sich potentiell selbst belastet. Des Weiteren erscheint es angesichts des

E. 8.4.3

Ob E. _____ davon gewusst hat oder nicht lässt sich denn auch nicht anhand seiner eigenen Angaben überprüfen, zumal er auch hierzu konsequent die Aussagen verweigert (Akten W 20 249, pag. 05 002 029, Z. 786-787). Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin (S. 20 der Beschwerde) erweist sich eine erneute Befragung von E. _____ auch in diesem Punkt nicht als angezeigt. Zur Begründung kann zunächst auf E. IV.7.3.3 hiervor verwiesen werden. Wie dem Protokoll der Konfrontationseinvernahme vom 5. Mai 2022 entnommen werden kann, hätte E. _____ auch insoweit ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt, sich aus Sicht der Beschwerdeführerin zum Vorwurf zu äussern. Entgegen seinem Einwand hätte E. _____ auch diesbezüglich kein weiteres Aktenmaterial benötigt, da es einzig darum gegangen wäre, die Aussagen des Beschuldigten, wonach E. _____ vom Mietverhältnis gewusst habe, mit eigenen Erinnerungen zu widerlegen. Zumal E. _____ auch hierzu als Auskunftsperson (Art. 180 Abs. 2 i.V.m. Art. 178 Bst. a StPO) einvernommen werden müsste und nicht zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet wäre (E. IV.7.3.3), ist nicht davon auszugehen, dass eine erneute Befragung etwas am bisherigen Beweisergebnis (E. IV.8.4.2) zu ändern vermöchte.

E. 8.4.4

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses selbst noch einzelzeichnungsberechtigter Vizeverwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin war und den Vertrag auch selbständig und ohne Einverständnis von E. _____ für diese hätte eingehen können (Akten W 20 249, pag. 04 001 052). Letzteres spricht im Übrigen auch dagegen, dass der Beschuldigte eine unechte Urkunde herstellen wollte.

E. 8.4.5

Aufgrund des Gesagten wird deutlich, dass sich hinsichtlich des Vorwurfs, wonach der Beschuldigte eine Urkundenfälschung begangen haben soll, in dem er den Vertrag «i.V.» für E. _____ unterzeichnet hat, kein Tatverdacht erhärtet hat, der eine Anklage rechtfertigen würde. Die diesbezügliche Teileinstellung des Verfahrens erfolgt somit zu Recht (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO).

E. 8.5

Zu einem anderen Ergebnis gelangt die Beschwerdekammer indes hinsichtlich des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB hinsichtlich der Anmietung des I. _____ bzw. den diesbezüglichen Mietzinszahlungen:

E. 8.5.1

Obwohl nach den voranstehenden Erwägungen mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden muss, dass E. _____ vom Mietverhältnis Kenntnis hatte und unbestritten ist, dass das I. _____ vom Beschuldigten und dessen Familie bewohnt wurde, bedarf der Vorwurf, wonach sich der Beschuldigte das privat genutzte Einfamilienhaus von der Beschwerdeführerin habe finanzieren lassen, näherer Betrachtung. Dass es sich bei von der Gesellschaft bezahlten Mietzinsen für eine privat bewohnte Liegenschaft nicht um geschäftsmässig begründeten Aufwand handelt, wird von den Parteien zu Recht nicht in Frage gestellt. Daran vermöchte auch der Umstand, dass der Beschuldigte mutmasslich E. _____, wenn dieser geschäftsmässig vor Ort war, und weitere Familienmitglieder bei sich beherbergt hatte (E. IV.8.4.2), nichts zu ändern.

E. 8.5.2

Wie gezeigt (E. IV.8.3), erwog die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zunächst, dass bei der Beschwerdeführerin «keine (regelmässigen) Geldabflüsse in der Höhe von CHF 2'190.00 an ein Konto der Vermieterin» hätten festgestellt werden können. Alsdann erachtete sie es als erstellt, dass die Mieten nicht mit Mitteln der Beschwerdeführerin beglichen worden seien, und verneinte einen Vermögensschaden zum Nachteil der Beschwerdeführerin. Dem kann nicht gefolgt werden. Bereits in der Eingabe vom 16. April 2024 führte die Beschwerdeführerin mit Verweis auf die eingereichten Akten an, dass in den Jahren 2016 und 2017 verschiedentlich Mietzinszahlungen durch die Beschwerdeführerin erfolgten seien. Diese seien dem Beschuldigten anschliessend privat auf dessen Kontokorrent belastet worden, wodurch sich seine Schulden gegenüber der Beschwerdeführerin erhöht hätten. Dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 2016 und 2017 Mietzinse an die Vermieterin überwiesen hat, ist – wie in der Beschwerde vorgebracht und entgegen den Vorbringen des Beschuldigten auch belegt wird – aus der Buchhaltung ersichtlich: Konkret kann dem Kontoblatt «6000 Miete Hauptsitz M. _____» der Beschwerdeführerin des Geschäftsjahres 2016 (Aufwandskonto der Beschwerdeführerin [Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Erfolgsrechnung 1.1.2016-31.12.2016]) entnommen werden, dass sollseitig insgesamt acht Beträge in der Höhe von CHF 2'190.00 mit dem Vermerk «AC. _____» (Inhaberin des Empfängerkontos [vgl. Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 3002, Diverse Unterlagen Mietverhältnis]) zulasten des Kontos «1020F» (Aktivkonto der Beschwerdeführerin [Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Bilanz per 31.12.2016]) verbucht wurden (Akten W 20 249, pag. 15 004 155). Per 31.12.2016 erfolgte sodann eine Umbuchung in der Höhe von CHF 17'520.00 mit dem Vermerk «Umbu Mietzinse privat für 8 Monate» zugunsten des Kontos «1160F» (Aktivkonto der Beschwerdeführerin bzw. Kontokorrents des Beschuldigten [Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Bilanz per 31.12.2016]). Aus der Bilanz der Beschwerdeführerin des Jahres 2016 ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin per 31. Dezember 2016 Forderungen in der Höhe von CHF 18'641.81 gegenüber dem Beschuldigten hatte (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Bilanz per 31.12.2016). Diese wurden ins neue Geschäftsjahr 2017 übernommen (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Kontoblatt «1160 KK A. _____»).

E. 8.5.3

Auch wenn der Staatsanwaltschaft zuzustimmen ist, dass bei der Beschwerdeführerin keine regelmässigen Geldflüsse zugunsten der Vermieterin des I. _____ festgestellt werden können, ist mit Blick auf die voranstehenden Ausführungen gleichwohl zu

präzisieren, dass immerhin zwölf Mietzinszahlungen von der Beschwerdeführerin vorgeschossen und buchhalterisch als Forderungen gegenüber dem Beschuldigten erfasst wurden. Zumal das Kontokorrent des Beschuldigten bei der Beschwerdeführerin per 31. Dezember 2018 auf die H. _____ überführt wurde, kann

E. 8.5.4

Nach dem Gesagten hätte das Verfahren in diesem Punkt nicht gestützt auf Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO eingestellt werden dürfen.

E. 8.6

Auch was den Vorwurf der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB im Zusammenhang mit der Kündigung des Mietvertrags betrifft, gelangt die Beschwerdekammer zum Schluss, dass die Verfahrenseinstellung verfrüht erfolgt ist:

E. 8.6.1

Die Staatsanwaltschaft begründet die diesbezügliche Verfahrenseinstellung oberinstanzlich damit nach, dass E. _____ seine Aussagen konsequent verweigert habe und nicht dazu bereit gewesen sei zu erläutern, weshalb er dem Beschuldigten vorwirft, seine Unterschrift auf dem Kündigungsschreiben gefälscht zu haben. Ob- schon diese Feststellung zutrifft (Akten W 20 249, pag. 05 002 030 Z. 803-818 [inkl. Vorhalt Nr. 25]), greift die vorinstanzliche Begründung zu kurz. Bereits in der Eingabe vom 16. April 2024 wurde zusammengefasst vorgebracht, bei der Unterschrift von E. _____ handle es sich um eine offensichtliche Fälschung. Zudem wurde ein Schriftgutachten beantragt (Akten W 20 249, pag. 15 04 058 und 060).

E. 8.6.2

Ein Vergleich der Unterschrift von E. _____ auf dem Kündigungsschreiben vom 29. März 2020 (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 3001, Kündigungsschreiben) mit seinen Unterschriften auf weiteren aktenkundigen Dokumenten, namentlich der Gründungsurkunde der Beschwerdeführerin und deren Statuten vom 21. Februar 2014 (Akten W 20 249, pag. 04 001 054, 056, 058, 060, 061 und 066), der Anwalts- vollmacht vom 28. Februar 2020 (Akten W 20 249, pag. 04 001 026) sowie dem Rahmenprotokoll der Konfrontationseinvernahme vom 5. Mai 2022 (Akten W 20 249, pag. 05 002 005) zeigt, dass sich die Unterschrift auf dem Kündigungsschreiben deutlich von den übrigen Unterschriften von E. _____ unterscheidet. So wird die Linie des ersten Buchstabens der Unterschrift (links) auf dem Kündigungsschreiben zunächst vertikal von oben nach unten und dann nach einem bauchigen Linksbogen in einem spitzen Winkel horizontal gegen rechts durch die vertikale Linie gezogen (vgl. Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 3001, Kündigungsschreiben). Bei den anderen aktenkundigen Unterschriften von E. _____ wird die Linie des ersten Buchstabens nichtvertikal, sondern schräg von oben links nach unten rechts gezogen. Am Ende des bauchigen Linksbogens findet sich denn auch kein spitzer Winkel. Weiter fällt auf, dass die Linienführung im zweiten Teil der Unterschrift auf dem Kün-

E. 8.6.3

Daraus folgt, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten insofern verfrüht eingestellt wurde (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO) und weiterzuführen ist, wobei antrags- gemäss ein Schriftgutachten einzuholen sein wird. 9.

E. 9

Bern ZK 23 313 vom 8. Dezember 2023 bereits rechtskräftig entschieden wurde und die Beschwerdeführerin den strittigen Betrag am 13. Februar 2024 zurückerhalten hat (Akten W 20 249, pag. 15 004 139-153; Beschwerde, S. 15), so dass mit der Staatsanwaltschaft hierzu keine zivilen Ansprüche mehr existieren, die im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht werden könnten. Mithin kann sich die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Bonuszahlung nur noch als Privatklägerin im Strafpunkt beteiligen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Beschwerdeführerin mit Blick auf die dem Beschuldigten vorgeworfene ungetreue Geschäftsbesorgung betreffend Bonuszahlung zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 9.1

Mit Strafanzeige vom 21. April 2022 wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, Forderungen gemäss Art. 163 StGB vorgetäuscht und den Konkurs der H. _____ in betrügerischer Absicht herbeigeführt zu haben. Es ergebe keinen Sinn, wenn zum einen aufgrund von Rückstellungen für laufende Prozesse im Umfang von CHF 4'446'694.59 die Bilanz deponiert werde, womit die Forderungen der Beschwerdeführerin implizit anerkannt worden seien, und andererseits eine Kollokationsklage erhoben werde, wonach Forderungen nur im Umfang von CHF 575'638.08 zuzulassen seien (vgl. namentlich Akten W 20 249, pag. 04 003 030).

E. 9.2

Die Einstellung des Strafverfahrens wegen betrügerischen Konkurses wird von der Vorinstanz folgendermassen begründet (Anmerkung der Kammer: Die Verweise auf die Aktenstellen in den Fussnoten der Begründung werden nachfolgend direkt in den Text integriert): [...]. Es erschliesst sich nicht, welche Forderungen hier vorgetäuscht worden sein sollen, denn die Privatklägerin selbst, C. _____, mit ihrem Gläubiger-Vetreter, Rechtsanwalt Dr. D. _____, meldete eine Forderung in der Höhe von CHF 2'372'083.90 an, welche – abzüglich der Anwaltskosten von CHF 65'997.00 – im Umfang von CHF 2'306'086.90 kolloziert worden ist [pag. 07 131 016; ...]. Die Privatklägerin behauptet in der vorstehend zitierten Aussage im Ergebnis nichts anderes, als dass die von ihr selbst geltend gemachte Forderung im Rahmen von Rückstellungen vorgetäuscht worden sein soll. Der Zeuge N. _____ hat auf Frage [«Bei der H. _____ gab es Rückstellungen für Forderungen von C. _____ Ende 19 von 4.4 Millionen, hätte man die Gesellschaft da nicht als überschuldet melden müssen bereits in diesem Zeitpunkt?»; pag. 05 110 016, Z. 472-474] von Rechtsanwalt Dr. D. _____ nachvollziehbar dargelegt, dass die Rückstellungen aufgrund der von Rechtsanwalt Dr. D. _____ eingereichten Forderungen gebildet worden seien und sich erst mit der fristlosen Kündigung des Kooperationsvertrags am 13.05.2020 [W 20 754, pag. 04 001 109-113] realisiert hätten [pag. 05 110 016, Z. 475-484]. Inwiefern bei dieser Rückstellung, wie vom Tatbestand des betrügerischen Konkurses (Art. 163 StGB) verlangt, bei der H. _____ Schulden vorgetäuscht oder vorgetäuschte Forderungen anerkannt worden sein sollten, erschliesst sich nicht. [...].

E. 9.2.1

Die Beschwerdeführerin bringt im Beschwerdeverfahren zusammengefasst erneut vor, eine Analyse ihrer Jahresrechnung, derjenigen der H. _____ sowie der AE. _____ (Anmerkung der Kammer: Gesellschaft, auf die sämtliche Aktiven der H. _____ übertragen worden sein sollen [S. 8 und 34-35 der Beschwerde]; nachfolgend:

AE. _____) ergebe, dass kein Grund für den Konkurs der H. _____

E. 9.3

Auch wenn der Staatsanwaltschaft zuzustimmen ist, dass die Vornahme von Rückstellungen für bestrittene Forderungen mit Blick auf das Imparitäts- und das Vorsichtsprinzip zulässig ist, erweist sich die Verfahrenseinstellung hinsichtlich des betrügerischen Konkurses der H. _____ (Art. 163 Ziff. 1 StGB) als verfrüht:

E. 9.3.1

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte dem Konkursgericht am 22. September 2020 die Überschuldung der H. _____ anzeigte und die Bilanz per 8. September 2020 deponierte (Akten W 20 249, pag. 04 003 053 und 061). Am 12. Oktober 2020 wurde der Konkurs über die H. _____ eröffnet (Akten W 20 249, pag. 04 003 062). Aus der Bilanz zu Fortführungswerten per 8. September 2020 ist ersichtlich, dass den Aktiven von CHF 1'053'012.37 kurzfristiges Fremdkapital von CHF 5'057'204.28 und langfristiges Fremdkapital von CHF 500'000.00 (Covid-19-Kredit) gegenüberstanden und ein Jahresverlust von CHF 522'392.98 (Bilanzverlust von CHF 4'604'191.91 abzüglich Verlustvortrag von CHF 4'081'798.93) resultierte. Zu Veräusserungswerten standen den Aktiven von CHF 692'896.20 per 8. September 2020 kurzfristiges Fremdkapital von CHF 5'057'204.28 und langfristiges Fremdkapital von CHF 500'000.00 (Covid-19-Kredit) gegenüber, während der Jahresverlust CHF 882'509.15 (Bilanzverlust von CHF 4'964'308.08 abzüglich Verlustvortrag von CHF 4'081'798.93) betrug. Sowohl aus der Bilanz zu Fortsetzungs- als auch zu Veräusserungszwecken sind per 8. September 2020 kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der Beschwerdeführerin von CHF 575'628.08 sowie passive Rechnungsabgrenzungen bzw. Rückstellungen für laufende Prozesse von CHF 4'446'694.59 ersichtlich. Aus der der Überschuldungsanzeige beigelegten Bilanz per 8. September 2020 ist sodann sichtbar, dass diese Rückstellungen bereits per 31. Dezember 2019 vorgenommen worden sein sollen; die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Beschwerdeführerin wurden mit CHF 351'742.48 ausgewiesen (zum Ganzen: Akten W 20 249, pag. 04 003 054-055). Entsprechendes kann auch den Buchhaltungsunterlagen im Ordner «Bilanz, ER, Kontenblätter 18_19» entnommen werden (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2017, Bilanz, ER, Kontenblätter 18_19, [18_19_1]). Gemäss dem Kontoblatt «2300 Passive Rechnungsabgrenzungen» sollen per 31. Dezember 2019 Rückstellungen in der Höhe von CHF 2'305'673.59 (Vermerk: «TP C. _____, M. _____, Tageseinnahmen laut anwaltlicher Forderung») und CHF 2'141'021.00 (Vermerk: «TP C. _____, M. _____, Ressourcenbeanspruchung laut anwaltlicher Forderung») vorgenommen worden sein (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2017, Bilanz, ER, Kontenblätter 18_19, [18_19_3] vgl. auch Gegenkonto «8500 Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand»

E. 9.3.2

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwalt D. _____ als Gläubiger-Vertreter der Beschwerdeführerin im Konkurs der H. _____ eine Forderung CHF 2'372'083.90 (inkl. Betreibungs- und Anwaltskosten) angemeldet hatte, welche – abzüglich der Anwaltskosten von CHF 65'997.00 – im Umfang von CHF 2'306'086.90 kolloziert wurde (Akten W 20 249, pag. 07 131 016). In dem vom Beschuldigten initiierten Kollokationsprozess war sodann unbestritten, dass die H. _____ der Beschwerdeführerin CHF 575'628.08 schuldet. So beantragte der Beschuldigte dort «Es sei die vom Konkursamt

Emmental-Oberaargau im Konkurs Nr. 9200162 über die H. _____ zugelassene Forderung der Beklagten nur im Be- trage von CHF 575'628.08 im Kollokationsplan zuzulassen» (Akten W 20 249, pag. 15 004 161). Dieser Betrag entspricht dem in der Bilanz der H. _____ per 8. Sep- tember 2020 als kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der Beschwerdeführerin ausgewiesenen Betrag (Akten W 20 249, pag. 04 003 055). Zumal der Betrag von CHF 575'628.08 einmal als Bestandteil der Rückstellung für die Tageseinnahmen- Forderung der Beschwerdeführerin und einmal als kurzfristige Verbindlichkeit in die Bilanz der H. _____ per 8. September 2020 aufgenommen wurde, stellt sich zu- mindest die Frage, ob insoweit implizit eine zu hohe Forderung anerkannt wurde. Sodann ist zu beachten, dass die Forderung von CHF 2'141'021.00 im Konkurs der H. _____ nicht eingegeben wurde (Akten W 20 249, pag. 07 131 009-023 bzw. 024-037). Es wird daher zu untersuchen sein, ob die Rückstellungen von insgesamt CHF 4'446'694.59 (vollumfänglich) gerechtfertigt und notwendig waren. Dabei wird insbesondere auch zu prüfen sein, ob die Rückstellungen – wie in der Beschwerde

E. 9.3.3

Nach dem Gesagten ist auch das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen betrü- gerischen Konkurses verfrüht eingestellt worden (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO). Das Strafverfahren ist insoweit weiterzuführen, wobei seitens der Staatsanwaltschaft bzw. deren Wirtschaftsprüfer eine detaillierte Analyse der Jahresrechnung der H. _____ vorzunehmen und der Beschuldigte zum Sachverhaltskomplex des Konkurses der H. _____ einzuvernehmen sein wird. Darüber hinaus wird (erneut) zu prüfen sein, ob sich weitere Untersuchungsmassnahmen wie die Beschlagnahme der Buchhaltung der AE. _____ oder die Einvernahmen von AF. _____, V. _____ und/oder W. _____ zu diesem Teilsachverhalt aufdrängen. 10. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen, als das Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB im Zusammenhang mit den Miet- zinszahlungen für das vom Beschuldigten und seiner Familie privat bewohnte I. _____ (E. IV.8.5 hiervor), wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB im Zusammenhang mit dem Kündigungsschreiben vom 29. März 2020 (E. IV.8.6 hiervor) sowie wegen betrügerischen Konkurses gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB (E. IV.9.3 hiervor) zu Unrecht eingestellt wurde. Das Strafverfahren ist diesbe- züglich im Sinne der Erwägungen fortzuführen. Des Weiteren ist die Beschwerde aus formellen Gründen insoweit gutzuheissen, als das Verfahren hinsichtlich der Vorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB betref- fend Verrechnung der von der Beschwerdeführerin geleisteten Mietkaution mit Miet- zinsforderungen (E. IV.5.4.4 hiervor) und der Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB (E. IV.5.6 hiervor) eingestellt und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin ver- letzt wurde. Gleiches gilt, wenn das Verfahren hinsichtlich der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung gemäss Art. 164 StGB, der Unterlassung der Buch- führung nach Art. 166 StGB und der Gläubigerbevorzugung gemäss Art. 167 StGB (E. IV.5.7 hiervor) implizit nicht an die Hand genommen und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt wurde. Was die erwähnten Punkte anbelangt, ist die Teileinstellungsverfügung daher aufzuheben und das Verfahren zur neuen Entschei- dung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Soweit weitergehend wird die Be- schwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. V. Kosten und Entschädigung 11.

E. 10

möglich gewesen, zumal E._____ ebenfalls Adressat der angefochtenen Verfügung gewesen ist (vgl. Ziff. 7 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung, drittes Lemma).

E. 11

und von E._____ vom 5. Mai 2022]). Entsprechendes kann auch dem den Parteien mit Mitteilung gemäss Art. 318 StPO zugestellten Entwurf der Teileinstellungsverfügung entnommen werden. So wurde die Einstellung des Verfahrens wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede, evtl. unlauteren Wettbewerbs bereits dort im Wesentlichen damit begründet, dass die fraglichen Äusserungen (Vorwurf der strafbaren Handlungen in der Türkei bzw. der Geldwäscherei) nicht wider besseren Wissens und zwecks Beschmutzung der Aktionäre erfolgt seien, sondern weil der Beschuldigte habe verhindern wollen, dass die Beschwerdeführerin als Gefäss für Geldwäsche benutzt werde, womit sich kein Vorsatz nachweisen lasse (Akten W 20 249, pag. 05 001 001-002 und 015). Zumal die Beschwerdeführerin in der Eingabe vom

E. 11.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 24 191 werden auf CHF 1'200.00 bestimmt. Diejenigen für das Beschwerdeverfahren BK 24 192 werden auf CHF 2'400.00 festgesetzt.

E. 11.2

Zufolge Nichteintretens auf die Beschwerde gegen die Verfügung betreffend die Ablehnung der Beweisanträge (BK 24 191) gilt die Beschwerdeführerin als vollständig unterliegend und hat die von ihr verursachten Verfahrenskosten in der Höhe von

E. 16

keine Verletzung der Begründungspflicht erblickt werden. Vielmehr geht aus der angefochtenen Verfügung insoweit ohne Weiteres hervor, von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz bei der Verfahrenseinstellung leiten liess.

E. 18

Ganzen: Akten W 20 249, pag. 15 004 069-082) befasst. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin ist damit verletzt.

E. 19

Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 146 IV 68 E. 2.1; 143 IV 241 E. 2.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.2; 6B_1040/2020 vom 21. März 2022 E. 4.6; 6B_655/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 2.4.2). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass

im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist es den Staatsanwaltschaften mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2). Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 Bst. b und c StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt aber, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt «in dubio pro duriore», d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteile des Bundesgerichts 6B_782/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.3.1 und 6B_899/2018 vom 2. November 2018 E. 2.1.1 je mit Verweis auf BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und E. 2.3.1 sowie 138 IV 186 E. 4.1; so auch der Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 475 + 476 vom 12. Oktober 2023 E. 7.1).

E. 20

men einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss. Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Die im Gesetz nicht näher umschriebene Tathandlung besteht in der Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. des Geschäftsherrn treffen. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Tätigkeiten, die sich im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung halten, erfüllen den Tatbestand nicht, selbst wenn die geschäftlichen Dispositionen zu einem Verlust führen. Strafbar ist einzig das Eingehen von Risiken, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde. Es ist daher in einem solchen Fall ex ante zu bestimmen, ob die eingegangenen Risiken den getroffenen Vereinbarungen oder Weisungen des Auftraggebers zuwiderlaufen (zum Ganzen: BGE 142 IV 346 E. 3.2 mit zahlreichen Hinweisen). Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen. Eventualvorsatz genügt. An dessen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen, da der objektive Tatbestand, namentlich das Merkmal der Pflichtverletzung, relativ unbestimmt ist (BGE 142 IV 346 E. 3.2; 120 IV 190 E. 2b mit Hinweisen). Der qualifizierte Treubruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB setzt die Absicht unrechtmässiger Bereicherung voraus. Eventualabsicht genügt (BGE 142 IV 346 E. 3.2).

E. 21

Urkunde ist derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird. Dies ist gemäss der insoweit vorherrschenden sogenannten «Geistigkeitstheorie» derjenige, auf dessen Willen die Urkunde nach Existenz und Inhalt zurückgeht (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1161/2021 und 6B_1169/2021 vom 21. April 2023 E. 7.2.3.1; 6B_721/2021 vom

E. 22

Die Bestimmungen über die Konkurs- und Betreibungsdelikte dienen dem Schutz des Zwangsvollstreckungsrechts, an dessen Ordnung sie unmittelbar anschliessen und aus der heraus sie auch verstanden werden müssen. Sie bezwecken zudem den Schutz der Gläubiger eines Schuldners, dem der Vermögensverfall droht oder der in Vermögensverfall

geraten ist. Sie stellen eine strafrechtliche Ergänzung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) dar (BGE 148 IV 170 E. 4.2 mit Hinweisen; 134 III 52 E. 1.3.1; mit Hinweisen 6B_79/2011; Urteil des Bundesgerichts 6B_79/2011 vom 5. August 2011 E. 4.2). Beim Tatbestand des betrügerischen Konkurses greift der Schuldner nicht direkt in fremdes Vermögen ein. Er schädigt oder gefährdet die Interessen seiner Gläubiger vielmehr indirekt dadurch, dass er seinen Gläubigern Vermögen, das ihnen in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren zukommen sollte, vorsätzlich entzieht (BGE 103 IV 227 E. 1c mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_79/2011 vom 5. August 2011 E. 4.2; 6S.18/2003 vom 6. Juni 2003 E. 2.2). Vom Tatbestand erfasst wird auch das Vorspiegeln eines geringeren Vermögensbestandes durch falsche Buchführung und Bilanz (SCHLEGEL, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl. 2020, Rz. 4 zu Art. 163 StGB mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_575/2009 vom 14. Januar 2010 E. 1.2.2; HAGENSTEIN, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 21 zu Art. 163 StGB mit Hinweisen). Die Konkurseröffnung stellt gemäss den Art. 163-167 StGB eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar, welche vom Vorsatz des Täters nicht erfasst zu werden braucht; die Frage, ob sie erfüllt ist, ist unabhängig vom Verschulden allein nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Konkurseröffnung dokumentiert in erster Linie einen bestimmten Grad der Gefährdung der Gläubigerinteressen, weil erst durch sie die Beeinträchtigung der Zugriffsrechte der Gläubiger auf das Schuldnervermögen manifestiert wird. Erst unter dieser Voraussetzung entsteht ein hinreichendes Bedürfnis, die Bankrotthandlungen strafrechtlich zu ahnden (zum Ganzen: BGE 148 IV 170 E. 4.2 mit Hinweisen). 7.

E. 23

Die fragliche Bonuszahlung war auch Gegenstand eines Zivilverfahrens vor dem Regionalgericht Burgdorf (CIV 21 1296 [siehe Aktenbeizug vom 06.07 2023, pag. 07 140 001 ff.], Herausgabe Bonus) bzw. Obergericht (ZK 23 313 [siehe pag. 15 004 139-153]). Die Einstellung wegen ungetreuer Geschäftsbearbeitung bezieht sich lediglich auf den Sachverhalt der Bonuszahlung, nicht jedoch bezüglich der Gründung der H._____ bzw. der Übertragung der Betriebstätigkeit der C._____ auf dieselbe. Hinsichtlich Letzterem wird Anklage gegen A._____ erhoben [Anklageschrift gegen A._____, Ziff. 1.1]. Die Privatklägerin wirft A._____ vor, er habe sich ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung bei der C._____ einen Bonus von CHF 340'000.00 ausbezahlt [pag. 04 001 014, Ziff. 1.2.2]. A._____ bestritt den Bezug dieses Bonus nicht. Er sagte dazu aus, dass er seit 2014 nicht viel Lohn erhalten habe, weil es der Firma nicht so gut gegangen sei. Von 2014 bis 2018 habe sich die Firma stabil entwickelt. Er habe den Bonus nicht so einfach für sich beansprucht, sondern er habe E._____ gefragt und auch seine Geschwister hätten davon gewusst [pag. 05 002 015, Z. 279-283]. E._____ verweigerte die Aussagen hierzu [pag. 05 002 016, Z. 307-318]. N._____ sagte als Zeuge aus, dass sie (O._____ [, damals noch O._____]) im Jahr 2017 als Revisionsstelle gewählt worden seien und die Revision 2016 gemacht hätten. Der Abschluss 2016 sei damals schon fertig gewesen, aber der tiefe Lohn des Geschäftsführers, A._____, sei ein von ihm aufgeworfenes Thema gewesen, weil er habe verhindern wollen, dass Lohn Gelder fliessen, welche nicht aus der Buchhaltung ersichtlich seien. Während des Abschlusses 2017 habe er gesehen, dass der Lohn immer noch tief gewesen und nicht korrigiert worden sei. Ihre Payroll-Abteilung habe dann gestützt auf Referenzwerte (Anzahl Mitarbeiter, Branche, Führungsaufgabe) einen Vorschlag für einen angemessenen Brutto-Lohn von monatlich

CHF 15'000.00 errechnet [pag. 05 110 009, Z. 238-264]. Im Abschluss 2017 sei dann der Bonus zurückgestellt worden [pag. 05 110 010, Z. 249 und 261-263]. Er wisse noch, dass er im 2019 dieses Thema aufgegriffen habe und E._____ habe klar gesagt, A._____ solle den Lohn erhalten, welcher ihm zustehe [pag. 05 110 008, Z. 187-191]. Es sei dies anlässlich zweier Besprechungen am 17.04.2019 und am 07.11.2019 besprochen worden [pag. 05 110 010, Z. 266-278]. Gemäss dem von P._____ zu den Akten gereichten Gedächtnisprotokoll [pag. 05 110 023-025] habe er sich am 17.04.2019 mit E._____ und A._____ zu einem Gespräch mit Nachtessen im Hotel Q._____ getroffen. Des Weiteren habe er sich am 07.11.2019 mit F._____ im Büro in R._____ getroffen. Beide Male seien das Opting out sowie der Bonus zur Sprache gekommen [pag. 05 110 024]. In der Buchhaltung der C._____ für das Geschäftsjahr 2017 wurde der Bonus buchhalterisch abgegrenzt (transitorische Passiven Bonus 2017 [Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Register 5 «Konto- details und KST-Details», Konto 2300 Passive Rechnungsabgrenzung]) und per 30.09.2018 die Auszahlung des Bonus verbucht [Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, Register 5 «Kontodetails und KST- Details», Konto 5000 Bruttolöhne]. Auf dem Lohnausweis von A._____ wurde der Bonus von CHF 340'000.00 unter Ziff. 3 (unregelmässige Leistungen) als «Gewinnbeteiligung» deklariert [Lohnausweis A._____ für das Jahr 2018 vom 23.01.2019, in: Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, Register T «Personalaufwand»]. Dies ist alles unschwer der Buchhaltung zu entnehmen, insofern wurde seitens A._____ nichts verheimlicht. Die Buchhaltung hätten die anderen beiden Verwaltungsräte, E._____ bzw. F._____, jederzeit konsultieren können, respektive hätten sie, bei seriöser Wahrnehmung ihrer Pflichten als Verwaltungsräte, in regelmässigen Abständen konsultieren müssen [W 20 754, Anklageschrift gegen E._____, Ziff. 1.1.1]. In ihrer Strafanzeige vom 10.03.2020 – und damit rund 1 Jahr und 7 Monate nach Auszahlung des Bonus – wollten die Brüder S._____ nichts mehr von diesem Bonus wissen. Dies entgegen den

E. 24

Ausführungen des Zeugen P._____, welcher mit E._____ und F._____ den Bonus im Jahr 2019 zweimal persönlich besprochen hat. Anders als in der Strafanzeige sinngemäss geltend gemacht wird, ist die Höhe eines Bonus nicht das entscheidende Kriterium, ob dieser als ungetreue Geschäftsbesorgung zu taxieren ist [pag. 04 001 015 in fine]. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass die beiden Mitverwaltungsräte von diesem Bonus an A._____ wussten und dass sie damit einverstanden waren. Die Auszahlung des Bonus stellt somit keine pflichtwidrige Vermögensschädigung der C._____ dar, weshalb der Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 StGB ausser Betracht fällt. Die Bonussumme wurde in der AHV-Lohnbescheinigung für das Jahr 2018 [pag. 04 001 082-083] korrekt angegeben, ebenfalls im Lohnausweis. Dass im Lohnausweis 2018 [Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, Register T «Personalaufwand»] «Gewinnbeteiligung» steht, hat nicht zur Folge, dass es sich deswegen um eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB handeln würde. Dieser Tatbestand ist augenscheinlich nicht erfüllt.

E. 25

Beklagten (hier: dem Beschuldigten) nicht gelungen sei und er die Zahlung bösgläubig empfangen habe (vgl. Akten W 20 249, pag. 15 006 129-131).

E. 26

lediglich darauf hin, dass er sich auf die Einvernahme vorbereitet hat. Die Beschwerdeführerin legt denn auch nicht dar, wieso der Inhalt der Notiz, wonach sich N. _____ am 17. April 2019 mit dem Beschuldigten und E. _____ im Q. _____ Hotel und am 7. November 2019 mit F. _____ im Büro in R. _____ getroffen habe und der Bonus zur Sprache gekommen sei (Akten W 20 249, pag. 15 110 124), falsch sein soll, sondern beharrt bloss darauf, dass die Mitaktionäre und Mitverwaltungsräte erst im Laufe des Monats Januar 2020 mit Sicherheit vom Bonus erfahren hätten. Insoweit ist mit der Staatsanwaltschaft festzustellen, dass weder die Kenntnisnahme an sich noch die zeitliche Einordnung erläutert werden, womit die reine Behauptung der Kenntnisnahme im Laufe des Monats Januar 2020 der Beschwerdeführerin nicht glaubhafter wirkt als die Zeugenaussage von N. _____. Des Weiteren ist festzustellen, dass E. _____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 5. Mai 2022 seine Aussagen hierzu verweigert hatte (Akten W 20 249, pag. 05 002 016, Z. 307-318). Wenn die Beschwerdeführerin in der Einvernahme vom 16. April 2024 eine erneute Befragung von E. _____ hierzu beantragt hat (Akten W 20 249, pag. 15 04 043), ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft in der Verfügung vom 2. Mai 2024 betreffend Ablehnung der Beweisanträge zutreffend ausgeführt hat, dass die Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft Fragen zu beantworten, anlässlich der Einvernahme und nicht im Zeitpunkt, in dem die zu befragende Person angeblich aussagebereit ist, besteht (vgl. S. 2, Erwägung b) der Verfügung betreffend Ablehnung der Beweisanträge). Vorliegend hätte E. _____ – auch wenn er dort lediglich als beschuldigte Person belehrt wurde (Akten W 20 249, pag. 05 002 004, Z. 87-89) – anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 5. Mai 2022 die Möglichkeit gehabt, als Organ der Beschwerdeführerin deren Sichtweise hinsichtlich der gegenüber dem Beschuldigten geäusserten Vorwürfe zu schildern. Der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass die Begründung von E. _____, wonach er die Aussagen verweigere, weil er (damals noch) nicht vollumfängliche Akteneinsicht erhalten habe (Akten W 20 249, pag. 05 002 003, Z. 60-61 und pag. 05 002 004, Z. 90-91), nicht verfährt, da er Miturheber der Anzeige war und einen beträchtlichen Teil des Aktenmaterials selbst beisteuerte (Akten W 20 249, pag. 04 001 079-085). Im Übrigen erscheint fraglich, inwiefern eine erneute Einvernahme von E. _____ zur Wahrheitsfindung beitragen würde, zumal er als Organ der Privatklägerin gemäss Art. 180 Abs. 2 i.V.m. Art. 178 Bst. a StPO als Auskunftsperson einzuvernehmen wäre, ihn nach der herrschenden Lehre aber keine sanktionierbare Wahrheitspflicht treffen würde (KERNER: in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 180 StPO). Eine erneute Einvernahme des nunmehr offenbar zur Aussage bereiten E. _____ erscheint mit der Staatsanwaltschaft somit nicht mehr angezeigt. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass unbestritten geblieben ist, dass der Bonus in der Buchhaltung der Beschwerdeführerin für das Geschäftsjahr 2017 buchhalterisch abgegrenzt und per 30. September 2018 als Auszahlung verbucht worden war (Akten W 20 249, pag. 04 001 079-81, so auch in den Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Kontoblatt «2300 Passive Rechnungsabgrenzung» sowie Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, «Kontodetails und KST-Details», Kontoblatt «5000 Bruttolöhne»; Anmerkung der Kammer: die effektive Auszahlung von

E. 27

CHF 338'000.00 erfolgte bereits am 18. September 2018 [pag. 04 003 094 und Ass.-Nr. 2003, Kontoblatt «1020 Raiffeisen Bank 73885.03 CHF»; vgl. dazu auch E. IV.8.5.2 hiernach]), was ebenfalls dafürspricht, dass die Bonuszahlung den Mitaktionären und

Mitverwaltungsräten bekannt gewesen sein müsste. Obschon der diesbezügliche Beschluss nicht schriftlich festgehalten oder protokolliert wurde (vgl. E. IV.7.3.1), ist aufgrund des Gesagten mit der Vorinstanz und dem Beschuldigten davon auszugehen, dass die Mitaktionäre und Mitverwaltungsräte von der Bonuszahlung an den Beschuldigten Kenntnis gehabt haben und zunächst auch damit einverstanden gewesen sein dürften, zumal sie auch erst über eineinhalb Jahre nach der Auszahlung deswegen Strafanzeige einreichten. Zumal der Bonus buchhalterisch erfasst wurde, kann dem Beschuldigten im Übrigen auch nicht vorgeworfen werden, er habe die Zahlung verheimlichen wollen, was letztlich gegen eine vorsätzliche Tatbegehung spricht.

E. 28

Regionalgerichts im Entscheid CIV 21 1296 vom 20. Juni 2023 genügt jedenfalls nicht. Mit der Vorinstanz wird aufgrund der unter Wahrheitspflicht getätigten Aussagen (siehe E. IV.7.3.3) des ehemaligen Revisors der Beschwerdeführerin deutlich, dass der Beschuldigte aus Sicht des Revisors für seine Leistungen als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin einen zu tiefen Lohn erhalten und grundsätzlich Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung hatte (vgl. Akten W 20 249, pag. 05 110 009-010, Z. 238-264). Soweit die Beschwerdeführerin dem Sinne nach in Frage stellt, dass bzw. weshalb der ehemalige Revisor der Beschwerdeführerin auf den nicht marktüblichen Lohn hingewiesen hatte, ist daran zu erinnern, dass N._____ angeben hatte, dieses Thema bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss des Jahres 2016 aufgenommen zu haben, da er habe verhindern wollen, dass Lohn Gelder flössen, welche nicht aus der Buchhaltung ersichtlich seien (vgl. Akten W 20 249, pag. 05 110 009, Z. 241-243). Dass der Revisor den Lohn des Beschuldigten fälschlicherweise als zu tief eingeschätzt hätte, wird seitens der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht. Mithin kann nicht gesagt werden, die Bonuszahlung habe per se einen geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand dargestellt. Betreffend die Höhe der Bonuszahlung ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass N._____ als Zeuge angegeben hatte, die Payroll-Abteilung (Anmerkung der Kammer: der Revisionsstelle) habe gestützt auf Referenzwerte (Anzahl Mitarbeiter, Branche, Führungsaufgabe) einen Vorschlag für einen angemessenen Bruttolohn von monatlich CHF 15'000.00 errechnet (Akten W 20 249, pag. 05 110 009, Z. 238-264). Selbst wenn dieser Betrag objektiv betrachtet in einem Missverhältnis zur Arbeitsleistung des Beschuldigten gestanden hätte, spricht der Umstand, dass der Vorschlag betreffend die Höhe des monatlichen Bruttolohns, welcher als Grundlage für die Berechnung der Bonuszahlung diente, offenbar von der Payroll-Abteilung der Revisionsstelle der Beschwerdeführerin stammte, gegen eine vorsätzliche Tatbegehung des Beschuldigten.

E. 29

ten W 20 249, pag. 15 004 044), welcher mit der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson (Art. 180 Abs. 2 i.V.m. Art. 178 Bst. a StPO) einzuvernehmen wäre. So würde diese Befragung nichts an der Tatsache ändern, dass der Bonus in der Buchhaltung der Beschwerdeführerin erfasst worden war (vgl. S. 2, Erwägung e) der Verfügung betreffend Ablehnung der Beweisanträge). Schliesslich erhellt mit der Staatsanwaltschaft auch nicht, inwiefern V._____ oder W._____ sachdienliche Angaben zu Fragen aus der Zeit betreffend die angebliche ungetreue Geschäftsbesorgung machen könnten, wird doch im Beweisantrag (zum Antrag vgl. Akten W 20 249, pag. 15 004 046-48) selbst ausgeführt, dass seitens der Familie S._____ erstmals «im Oktober 2019» mit V._____ und W._____ Kontakt aufgenommen worden sei (vgl. S. 3, Erwägung e) der Verfügung

betreffend Ablehnung der Beweis- anträge). Das Strafverfahren ist demnach insoweit gestützt auf Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO einzustellen.

E. 30

Somit ist auch der Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB im Zusammenhang mit der Bonuszahlung eindeutig nicht erfüllt. Die Verfahrenseinstellung erfolgt damit zu Recht (Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO). 8.

E. 31

regelmässigen Zahlungen von CHF 1'510.00 an die Y._____, mit welchen ab Ende Dezember 2017 die monatlichen Mieten für die private Wohnung von E._____ an der Z._____(Adresse) von der C._____ beglichen wurden [pag. 05 002 048]. Der Verdacht, dass sich A._____ das von ihm und seiner Familie privat genutzte I._____ von der C._____ finanzieren liess, erhärtete sich nicht. Zudem hat A._____ nachvollziehbar darge- tan, dass in der Zeit, als die Verhältnisse noch nicht zerrüttet waren, E._____ öfters bei ihm im I._____ wohnte, wenn er für die C._____ in der Schweiz weilte. E._____ äusserte sich nicht zu diesem Mietverhältnis. Ein entsprechendes Gastrecht von ihm während jener Zeit bei der Familie AA._____ ist in Anbetracht des Verwandtschaftsverhältnisses sowie der gemeinsamen Geschäfte im Rahmen der C._____ durchaus nachvollziehbar. Dass E._____ angeblich nichts von diesem Mietverhältnis gewusst haben soll, ist hingegen kaum vorstellbar. Selbst wenn ihm nicht bekannt ge- wesen sein sollte, dass die C._____ die förmliche Mieterin der Liegenschaft war, würde sich nichts am Umstand ändern, dass die Mieten nicht mit Mitteln der C._____ beglichen wurden, weshalb in diesem Zusammenhang bei der C._____ kein Vermögensschaden ausgemacht werden kann.

E. 32

Verwandtschaftsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung nachvollziehbar, dass der in der Türkei lebende E._____ – in der Zeit, als die Verhältnisse noch nicht zerrüttet waren – jeweils beim Beschuldigten in M._____ gewohnt hatte, wenn er geschäftlich in der Schweiz gewesen war (vgl. dazu Akten W 20 249, pag. 05 002 011-012, Z. 132-137). Die Aussage, wonach der Beschuldigte auch Besuch von Brü- dern, Cousins oder sonstigen Verwandten von E._____ erhalten habe, erscheint umso glaubhafter, als aus dem Kontoblatt «1025 Bank CHF RAIFFEISEN» der H._____ eine Position «X._____ AB._____, Sohn von F._____ hat Hausschlüssel von EFH M._____ verloren» ersichtlich ist (Akten W 20 249, Ne- benakten, Ass.-Nr. 2016, Bilanz, ER, Kontenblätter 20_1, Kontoblatt «1025 Bank CHF AD._____»). Mit der Vorinstanz erweist es sich demnach als kaum vorstell- bar, dass E._____ nichts vom im Namen der Beschwerdeführerin abgeschlosse- nen Mietvertrag betreffend das I._____ wusste.

E. 34

Wie dem Kontoblatt «6000 Miete Hauptsitz M._____» der Beschwerdeführerin des Geschäftsjahrs 2017 (Aufwandskonto der Beschwerdeführerin [Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Erfolgsrechnung 1.1.2017- 31.12.2017]) entnommen werden kann, wurden auch am 3. Januar 2017, am 2. Fe- bruar 2017 und am 2. März 2017 zunächst drei Beträge in der Höhe von CHF 2'190.00 mit dem Vermerk «AC._____» zulasten des Kontos «1020F» ver- und später zugunsten des Kontos «1160 F» (Vermerk «AC._____ – Miete Pri- vat») umgebucht (Akten W 20 249, pag. 15 004 156 und Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Kontoblätter

«6000 Miete Hauptsitz M. _____» und «1160 KK A. _____»). Eine weitere Zahlung von CHF 2'190.00 an AC. _____ zulasten des Kontos erfolgte am 3. April 2017. Auch dieser Betrag wurde im Kontokorrent des Beschuldigten als Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Beschuldigten eingebucht (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Kontoblätter «1020 Raiffeisen Bank 73885.03 CHF» und «1160 KK A. _____»). Per 31. Dezember 2017 verfügte die Beschwerdeführerin inklusive der vorgeschossenen vier Mietzinszahlungen über Forderungen in der Höhe von CHF 29'004.51 gegenüber dem Beschuldigten (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2002, Abschlussordner 2017, Bilanz per 31.12.2017 sowie Kontoblatt «1160 KK A. _____»). Auch dieser Betrag wurde wiederum ins neue Geschäftsjahr 2018 übernommen (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, Kontoblatt «1160 KK A. _____»). Am 18. September 2018 wurde die Kontokorrentforderung der Beschwerdeführerin gegenüber dem Beschuldigten um den Betrag von CHF 338'000.00 mit dem Vermerk «Zahlung an A. _____» erhöht. Dabei dürfte es sich um einen Vorausbezug der oben thematisierten Bonuszahlung (E. IV.7) handeln (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, Kontoblatt «1160 KK A. _____»; vgl. auch Kontoblatt «1020 Raiffeisen Bank 73885.03 CHF»). Am 30. September 2018 wurden die aufgelaufenen Forderungen offenbar mit der Nettogutschrift des Bonus (Vermerk «Umbu Nettogutschrift Bonus 2017») von CHF 320'536.70 verrechnet, was einen Zwischensaldo von CHF 46'467.81 zugunsten der Beschwerdeführerin ergab (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, Kontoblatt «1160 KK A. _____»; zur Bonusrückstellung, den Sozialabzügen und den weiteren die Bonuszahlung betreffenden Buchungsvorgängen siehe auch die Kontoblätter «1020 AD. _____ Bank 73885.03 CHF», «1095 Durchlaufkonto Lohn» und «5000 Bruttolöhne»). Nach Anrechnung des aufgelaufenen Zinses wurde das Kontokorrent des Beschuldigten schliesslich per 31. Dezember 2018 auf die H. _____ überführt (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2003, Buchhaltung 2018, Kontoblatt «1160 KK A. _____»).

E. 35

ein Vermögensschaden zum Nachteil der Beschwerdeführerin entgegen der Staatsanwaltschaft (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Anklageschrift im Strafverfahren W 20 754 gegen E. _____ [Akten W 20 754, pag. 15 001 012, Fn. 44]) nicht von vornherein verneint werden. Vielmehr wird abzuklären sein, ob die Beschwerdeführerin für die Überführung des Kontokorrents – und damit auch der Schulden des Beschuldigten gegenüber der Beschwerdeführerin – auf die H. _____ eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und/oder ob seitens des Beschuldigten – in welcher Form auch immer – eine Rückzahlung der ihm erstelltermassen vorgeschossenen privaten Mietzinszahlungen erfolgt ist. Nur am Rande ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 5. Mai 2022 – anders als noch anlässlich der delegierten Einvernahme vom 25. September 2020 – nicht mehr genau sagen konnte, wer jeweils die Miete bezahlt hatte (Akten W 20 249, pag. 005 001 009 Z. 274 und pag. 05 002 030 Z. 795-796).

E. 36

digungsschreiben wellenförmig und rund verläuft, während die anderen Unterschriften eine eher zackige Linienführung zeigen (vgl. Akten W 20 249, pag. 04 001 026 054, 056, 058, 060, 061 und 066 sowie pag. 05 002 005). Diese Feststellungen sprechen eher für als gegen eine Fälschung der Unterschrift.

E. 37

bestanden habe. Gleichzeitig führt sie jedoch aus, dass die H. _____ aufgrund der als Prozessrückstellungen verbuchten Forderungen der Beschwerdeführerin von insgesamt rund CHF 4.4 Mio. (Anmerkung der Kammer: CHF 4'446'694.59) bereits per 31. Dezember 2019 «massiv überschuldet und konkursgefährdet» gewesen sei. Der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten ist zuzustimmen, dass diese Argumentation widersprüchlich erscheint. In der Replik präzisiert die Beschwerdeführerin sodann jedoch, dass die per 31. Dezember 2019 vorgenommenen Rückstellungen zu hoch angesetzt worden seien – mit dem Ziel, die Überschuldung der H. _____ herbeizuführen – und diese vermeidbar gewesen wären. Letzteres zeige sich bereits dadurch, dass der Beschuldigte ihre Forderungen im Kollokationsprozess bestritten habe (zum Ganzen: S. 29 und 36 der Beschwerde und S. 13 der Replik).

E. 38

[18_19_4]). Aus der im Ordner «Buchhaltung 18_19» abgelegten Bilanz per 31. Dezember 2019 geht jedoch etwas Anderes hervor. Gemäss diesem Dokument wurden im (überjährigen) Geschäftsjahr keine passiven Rechnungsabgrenzungen bzw. Rückstellungen vorgenommen; die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Beschwerdeführerin wurden mit CHF 310'736.60 ausgewiesen (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2012, Buchhaltung 18_19, [1-11]). Bei genauerer Betrachtung fällt überdies auf, dass die Bilanz per 31. Dezember 2019 ohne Rückstellungen vom 1. März 2020 datiert, während die Bilanz mit den Rückstellungen das Datum des 23. Juli 2020 trägt (Akten W 20 249, Nebenakten, Ass.-Nr. 2012, Buchhaltung 18_19, [1-11] und Ass.-Nr. 2017, Bilanz, ER, Kontenblätter 18_19, [18_19_1]). Zudem ist zu beachten, dass die Forderungen von CHF 2'305'673.59 sowie von CHF 2'141'021.00 (total: 4'446'694.59) erst mit Schreiben von Rechtsanwalt D. _____ vom 13. Mai 2020 geltend gemacht wurden (Akten W 20 249, pag. 04 003 075; vgl. dazu auch die Aussage des Zeugen N. _____ anlässlich der Einvernahme vom 17. Oktober 2022 [Akten W 20 249, pag. 05 110 016 Z. 472-484]). Zumal es sich gemäss dem Schreiben bei der Forderung über CHF 2'305'673.59 um eine Forderung für die Tageseinnahmen der H. _____ für die Zeit vom 19. November 2019 bis 15. April 2020 gehandelt haben soll, ist mindestens unklar, wie es dazu kam, dass diese Forderung bereits in der Bilanz per 31. Dezember 2019 exakt in dieser Höhe zurückgestellt wurde. Letzteres bedarf weiterer Abklärungen. Zudem stellt sich die Frage, welche der beiden aktenkundigen Bilanzen per 31. Dezember 2019 gilt.

E. 39

vorgebracht (S. 41 der Beschwerde) – durch eine Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin hätten vermieden werden.

E. 40

CHF 1'200.00 zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Betreffend die auf die Beschwerde betreffend die Teileinstellung (BK 24 192) entfallenden Kosten ist zunächst zu beachten, dass auch insofern rund zur Hälfte nicht auf die Beschwerde eingetreten werden konnte (E. 3.9). Soweit die Beschwerde der materiellen Beurteilung zugänglich war, wurde sie ca. zu 30% aus materiellen Gründen (E. IV.8.5, IV.8.6 und IV.9.3) und zu ca. 20% aus formellen Gründen (Gehörsverletzungen [E. IV.5.4.4, IV.5.6 und IV.5.6]) gutgeheissen. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Umstände rechtfertigt es sich somit, der Beschwerdeführerin 75% der auf die Beschwerde gegen die Teileinstellungsverfügung

entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'800.00, aufzuerlegen. Die verbleibenden CHF 600.00 werden vom Kanton getragen. 12. 12.1 Rechtsanwalt D._____ macht für das Beschwerdeverfahren BK 24 191 mit Kostennote vom 21. November 2024 einen Aufwand von CHF 2'273.30 (Honorar von CHF 2'000.00 zzgl. Auslagen von CHF 103.00 und MWST von CHF 170.30) geltend. Zuzugabe ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin insoweit jedoch keinen Anspruch auf eine Entschädigung. 12.2 Demgegenüber hat der Beschuldigte Anspruch auf eine Entschädigung des ihm für das Beschwerdeverfahren BK 24 191 entstandenen Aufwandes (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO analog). Wie eingangs erwähnt (E. II.1.6), reichte der private Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, lediglich eine Honorarnote ein und schlug vor, den geltend gemachten Gesamtaufwand je hälftig auf die Verfahren BK 24 191 und 192 zu verteilen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, rechtfertigt es sich, hinsichtlich des vom Beschuldigten bzw. seinem Rechtsanwalt betriebenen Aufwandes eine Gesamtbetrachtung anzustellen (dazu sogleich E. IV.12.5). 12.3 Was die Entschädigungsregelung im Beschwerdeverfahren BK 24 192 anbelangt, ist zunächst festzuhalten, dass sich die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429-434 StPO richten (Art. 436 Abs. 1 StPO). Soweit der Beschuldigte gegen die Beschwerdeführerin, die die Einstellung mit Beschwerde anfechtet, obsiegt, richtet sich seine Entschädigung nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO. Bei Offizialdelikten trägt der Kanton die Entschädigung für die angemessenen Aufwendungen der beschuldigten Person im Rechtsmittelverfahren, wenn die Privatklägerschaft erfolglos Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung erhebt. Geht es demgegenüber um Antragsdelikte, wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Im hiesigen Beschwerdeverfahren galt es schwerwichtig, die Rechtmässigkeit der Einstellung von Offizialdelikten zu beurteilen, wobei der Beschuldigte zu ca. 75% obsiegt. Seine Entschädigung wird daher durch den Kanton Bern ausgerichtet. Soweit die Beschwerdeführerin zu 25% obsiegt, gelangt Art. 436 Abs. 3 StPO zur Anwendung. Danach haben die Parteien im Falle einer (teilweisen) Kassation Anspruch auf eine angemessene (teilweise) Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO

E. 41

(Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine (teilweise) Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 580). Nach dem Gesagten haben gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschuldigte grundsätzlich Anspruch auf eine (teilweise) Entschädigung ihrer Aufwendungen im Beschwerdeverfahren BK 24 192. Der Beizug eines Anwaltes ist mit Blick auf die Komplexität der Vorwürfe angemessen. Es ist davon auszugehen, dass die Strafsache im Verfahren vor dem Wirtschaftsstrafgericht erledigt worden wäre. Der anwendbare Tarifrahmen reicht damit gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. e und Bst. d der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) von CHF 50.00 bis CHF 40'000.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen

Aufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG]; BSG 168.11). 12.4 Rechtsanwalt D._____ macht für das Beschwerdeverfahren BK 24 192 mit Kostennote vom 21. November 2024 einen Aufwand von CHF 5'516.30 (Honorar von CHF 5'000.00 zzgl. Auslagen von CHF 103.00 und MWST von CHF 430.30) geltend. Diese gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Zumal der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage präjudiziert (BGE 144 IV 207 E. 1.8.2; 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2; je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 216 vom 8. Juni 2022 E. 5.1), wird der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren BK 24 192 eine Entschädigung von CHF 1'379.10 (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen. Diese wird mit den der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegenden Verfahrenskosten von CHF 1'800.00 verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). Die von der Beschwerdeführerin noch zu bezahlenden Verfahrenskosten reduzieren sich dadurch auf CHF 420.90. 12.5 Der private Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, macht für die Beschwerdeverfahren BK 24 191 und 192 einen Gesamtaufwand von CHF 9'876.45 (CHF 8'785.00 zzgl. Auslagen von CHF 351.40 und MWST von CHF 740.05) geltend und schlägt vor, diesen hälftig (je CHF 4'938.25 [CHF 4'392.50 zzgl. Auslagen von CHF 175.70 und MWST von CHF 370.05]) auf die Verfahren BK 24 191 und 192 zu verteilen. Da sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin, insbesondere was die durch die Staatsanwaltschaft abgelehnten und im Beschwerdeverfahren erneut gestellten Beweisanträge anbelangt, wiederholen, rechtfertigte es sich, für beide Verfahren zusammen eine Stellungnahme einzureichen, weshalb auch mit Blick auf die auszurichtende Entschädigung eine Gesamtbetrachtung anzustellen ist. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache (durchschnittlich), des Aktenumfangs von zwei Bundesordnern und einer Sichtmappe (durchschnittlich) sowie der Schwierigkeit des Prozesses (durchschnittlich) erscheint die Honorarforderung als über dem gebotenen Aufwand liegend. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass

E. 42

Rechtsanwalt B._____ zwar sinngemäss beantragte, die Beschwerde im Verfahren BK 24 191 sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, sich aber zur massgeblichen Eintretensfrage (fehlender Nachweis des drohenden und schwerwiegenden Beweisverlusts) gerade nicht äusserte, sondern lediglich in Bezug auf beide Beschwerden ausführte, dass keine taugliche Begründung vorliege und es der Beschwerdeführerin an einem Rechtsschutzinteresse fehle, da es ihr nur darum gehe, die Beweiserhebung im Zivilverfahren vorzubereiten. Daraus wird deutlich, dass auch hinsichtlich der Beschwerde BK 24 192 keine wirkliche Auseinandersetzung mit den wesentlichen Eintretensfragen erfolgte. Die Ausführungen zum Materiellen finden schliesslich auf rund fünf Seiten Platz und beschränken sich vorwiegend auf ein pauschales Bestreiten der Argumente der Beschwerdeführerin und Verweise auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung. Weiter gilt es zu beachten, dass auch wenn Rechtsanwalt B._____ im Rahmen der Frist gemäss Art. 318 StPO lediglich ein Kurzschreiben mit Ausführungen zur Parteitschädigung und seiner Honorarnote für das vorinstanzliche Verfahren eingereicht und keine Beweisanträge gestellt hat, er die Akten bereits zu jenem Zeitpunkt studiert und sich mit dem Sachverhalt und den sich stellenden Rechtsfragen auseinandergesetzt hatte, was sich im Übrigen auch aus der der Vorinstanz eingereichten Kostennote ergibt (vgl. Akten W 20 249, pag. 15 002 003-006) und beim gebotenen

Zeitaufwand zu berücksichtigen ist. Der für das Beschwerdeverfahren geltend gemachte Zeitaufwand von 24.4 Stunden ist daher überhöht. Die Entschädigung des Beschuldigten für die Aufwendungen von Rechtsanwalt B. _____ im Beschwerdeverfahren (Verfassen der siebzehneitigen Stellungnahme inkl. Studium der Einstellungsverfügung und der amtlichen Akten, Rechtsabklärungen, Kenntnisnahme vom Schriftenwechsel, Telefonate sowie abschliessende Besprechung mit dem Klienten) wird daher auf pauschal CHF 6'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) bestimmt und vom Kanton ausgerichtet.

E. 43

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Auf die Beschwerde BK 24 191 wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde BK 24 192 wird insoweit gutgeheissen, als das Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit den Mietzinszahlungen für das vom Beschuldigten und seiner Familie privat bewohnte I. _____, wegen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Kündigungsschreiben vom 29. März 2020 sowie wegen betrügerischen Konkurses der H. _____ zu Unrecht eingestellt wurde. Die Ziffern 1.2 und 1.5 der Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte vom 2. Mai 2024 (W 20 249) werden insofern aufgehoben. Die Beschwerde BK 24 192 wird ferner insoweit gutgeheissen, als das Verfahren bezüglich der Vorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Verrechnung der von der Beschwerdeführerin geleisteten Mietkaution mit Mietzinsforderungen) und der Misswirtschaft eingestellt und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt wurde. Die Ziffern 1.2 und 1.5 der Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte vom 2. Mai 2024 (W 20 249) werden insofern aufgehoben. Weiter wird die Beschwerde BK 24 192 insoweit gutgeheissen, als das Verfahren hinsichtlich der Vorwürfe der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, der Untertassung der Buchführung der Gläubigerbevorzugung implizit nicht an die Hand genommen und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt wurde. Im Übrigen wird die Beschwerde BK 24 192 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 3. Die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens BK 24 191, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens BK 24 192, bestimmt auf CHF 2'400.00, werden im Umfang von CHF 1'800.00 der Beschwerdeführerin auferlegt. Die verbleibenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 600.00, trägt der Kanton Bern. 5. Für das Beschwerdeverfahren BK 24 191 wird der Beschwerdeführerin keine Entschädigung ausgerichtet. 6. Für das Beschwerdeverfahren BK 24 192 wird der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von CHF 1'379.10 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. Diese wird mit den der Beschwerdeführerin auferlegten Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens BK 24 192 von CHF 1'800.00 verrechnet, so dass sich die von ihr noch zu bezahlenden Verfahrenskosten auf CHF 420.90 reduzieren. 7. Dem Beschuldigten wird für die Beschwerdeverfahren BK 24 191 und 192 eine Entschädigung von CHF 6'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.

E. 44

8. Zu eröffnen: - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt Dr. D. _____ (per Einschreiben) - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B. _____ (per Einschreiben) - Staatsanwalt AG. _____, Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) - E. _____ (per B-Post) - J. _____, v.d. Rechtsanwalt Dr. K. _____ (per B-Post) Bern, 13. Dezember 2024 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der

Präsident: Oberrichter Bähler i.V. Oberrichter Schmid Die Gerichtsschreiberin: Lienhard
Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.